

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit im Zusammenhang mit dem sogenannten Antifa-Ost-Prozess/Tag X

Die Stadt Leipzig erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet der Stadt Leipzig ist es unter Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 2 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 15 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Satz 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) jedermann untersagt, an dem Samstag und Sonntag (3. und 4. Juni 2023) nach der Urteilsverkündung im sogenannten Antifa-Ost-Verfahren (Staatsschutzverfahren gegen Lina E. u. a., Az. 4 St 2/21 vor dem Oberlandesgericht Dresden), öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel zu veranstalten oder daran teilzunehmen, welche sich inhaltlich auf den Antifa-Ost-Prozess bzw. dessen Angeklagte beziehen und nicht bis zum Mittwoch, den 31. Mai 2023, 24:00 Uhr, bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt wurden.

Ausnahmeentscheidungen von Satz 1 bleiben der Versammlungsbehörde oder dem Polizeivollzugsdienst im Einzelfall vorbehalten.

2. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.
4. Die Allgemeinverfügung einschließlich der zugehörigen Begründung kann vom 31. Mai 2023 bis zum 01.06.2023 im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie am 02.06.2023, von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr an folgenden Stellen eingesehen werden

24 Stunden

Technisches Rathaus
Hauswache
Prager Straße 126
04317 Leipzig

Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Technisches Rathaus
Foyer Haus A
Prager Straße 136
04317 Leipzig
Technischen Rathaus
Haus A, Wache im Foyer
Prager Str. 118-136
04317 Leipzig

eingesehen werden.

Begründung

I. Sachverhalt

1. Antifa-Ost-Verfahren, Tag der Urteilsverkündung und „Tag X“

Seit dem 8. September 2021 findet vor dem Oberlandesgericht Dresden (OLG Dresden) das Staatschutzverfahren gegen Lina E. und drei weitere Personen u. a. wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung statt. Die Hauptangeklagte Lina E. wurde am 5. November 2020 aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs medienwirksam festgenommen und in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz untergebracht. Seither befindet sie sich in Untersuchungshaft und avancierte zu einer Symbolfigur der linken Szene im Kampf gegen staatliche Repression.

Die Verhandlungstage im sogenannten „Antifa-Ost-Verfahren“ wurden in der Folge regelmäßig durch Szeneangehörige begleitet, wobei es immer wieder zu Solidaritätsaktionen im Rahmen der Aktionsfelder „Antirepression“ und „Antifaschismus“ kam. Bei diesen ging es vor allem darum, die mutmaßlichen Mitglieder der als „Hammerbande“ bekannten Gruppe zu unterstützen und staatliche Maßnahmen zu diskreditieren.

Bereits am 7. November 2020, zwei Tage nach der Festnahme der Hauptangeklagten, zeigte die Szene ihre Solidarität mit Lina E., als es im Nachgang der Querdenken-Versammlung mit mehreren 10.000 Teilnehmern, zum Barrikadenbau und Pyrotechnikeinsatz auf der Wolfgang-Heinze-Straße in Leipzig kam.

Nunmehr steht das Verfahren am OLG Dresden vor der Urteilsverkündung, die für den 31. Mai 2023 festgesetzt ist.

Seit Mitte 2022 wird der Tag der Urteilsverkündung und der sogenannte „Tag X“ öffentlich thematisiert. Auch wird im Rahmen dieser Thematisierung seit Mitte 2022 für den „Tag X“ nach Leipzig mobilisiert. Die Thematisierung erfolgt maßgeblich durch Sympathisanten der Angeklagten. Bei dem „Tag X“ handelt es sich nach Bekunden der Szene um den ersten Samstag nach der Urteilsverkündung. Folglich handelt es sich um Samstag, den 3. Juni 2023, der nun als „Tag X“ feststeht.

Etwa seit Mitte des Jahres 2022 wird insbesondere auf der Internetseite <https://tagxantifa-ost.noblogs.org/>, aber auch auf der von Linksextremisten genutzten Internetplattform <https://de.indymedia.org/> sowie auf anderen Kanälen für eine Demonstration in Leipzig am Samstag nach dem Urteil im „Antifa-Ost-Verfahren“, dem sogenannten Tag X mobilisiert.

Der unter https://tagxantifaost.noblogs.org/files/2022/07/flyer_x_vorschau.cleaned.jpg veröffentlichte Flyer zeigt unter dem Schriftzug „tagxantifaost.noblogs.org SAMSTAG NACH DEM URTEIL IST TAG X IM ANTIFA-OSTVERFAHREN DEMONSTRATION LEIPZIG“ u. a. eine schwarzgekleidete und verummte Personenansammlung aus der unter dem Schutz aufgespannter schwarzer Regenschirme heraus Rauchschwaden aufsteigen.

Ähnlich gestaltet sich das Hintergrundbild der Startseite <https://tagxantifaost.noblogs.org/>, wobei deutlich zu erkennen ist, dass die beschriebenen Rauchschwaden aus gezündeter und hochgehaltener Pyrotechnik entstammen. Zudem zeigt sich eine mit Bannern und schwarzen Regenschirmen nahezu gänzlich verhüllte Personenansammlung, die in ihrer Ausgestaltung an die militärisch-taktische Schildkrötenformation des römischen Heeres erinnert.

In einem ersten „Kurzaufruf“ vom 15. Juli 2022 heißt es unter <https://tagxantifa-ost.noblogs.org/post/2022/07/15/kurzaufruf-de/>:

*„Der Staat ist in diesem Verfahren nicht mehr als ein Beschützer und Verteidiger von Faschist*innen und Nationalsozialist*innen, egal, was er da selbst über sich befinden und erzählen mag.“*

*Wir stehen an der Seite unserer beschuldigten Genoss*innen. So lange die Wurzeln des Faschismus nicht herausgerissen sind, werden wir gegen ihn kämpfen, und so lange Genoss*innen von staatlicher Repression bedroht und drangsaliert werden, werden wir an ihrer Seite stehen. [...] Unserem anhaltenden Willen, sich alten wie neuen Nazis und dem Faschismus in welcher Ausprägung auch immer in den Weg zu stellen, sowie unserer Solidarität mit allen verfolgten Antifaschist*innen wollen wir Ausdruck verleihen.*

*Wenn ein Urteil im Antifa Ost-Verfahren gesprochen wird – egal wie es ausfällt – werden wir am darauffolgenden Samstag in Leipzig auf die Straße gehen und Staat, Justiz und Polizei zeigen, wie wütend wir sein können, wenn unsere Genoss*innen in den Knast gesteckt werden.*

[...]

Es lebe der autonome Antifaschismus!

Kommt zur autonomen Tag-X Demo in Leipzig am Samstag nach der Urteilsverkündung im Antifa Ost-Verfahren!“

Ebenfalls mit Datum vom 15. Juli 2022 wird unter der Überschrift „United we stand – Trotz alledem, autonomen Antifaschismus verteidigen!“ (<https://tagxantifaost.noblogs.org/post/2022/07/15/aufruf-de/> und <https://de.indymedia.org/node/210189>) der o. g. Kurzaufruf aufgegriffen und teils wörtlich zitiert. Zudem werden die im sogenannten Antifa-Ost-Verfahren verhandelten Gewalttaten als *Antifaschismus* beschönigt und legitimiert. So heißt es dort:

*„Auch wenn das Antifa Ost-Verfahren noch nicht zu Ende ist und das Urteil noch aussteht, befürchten wir, dass es nicht zugunsten der Beschuldigten ausgehen wird. Bei dieser Erwartung spielt für uns dabei keine Rolle, ob die im Raum stehenden Taten von den Beschuldigten tatsächlich begangen wurden oder nicht. Schließlich geht es nicht um die konkreten Taten, sondern es geht um den Angriff auf den autonomen Antifaschismus und auf autonome Antifaschist*innen: Die Beschuldigten werden an unserer Stelle auf den Präsentierteller gesetzt und dort stellvertretend für uns alle rund gemacht. An ihrem Unglück und am aufreibenden und lähmenden Verfahren sollen wir und alle anderen zu sehen bekommen, was uns blüht, wenn wir uns autonom und wirkungsvoll gegen Neonazis zur Wehr setzen.*

*Es spielt daher auch für das Gericht und die Staatsanwaltschaft keine Rolle, ob die Beschuldigten die vorgeworfenen Taten begingen oder nicht. Es wird repräsentativ ein Verhalten bestraft. Ein Verhalten, dass wir alle nicht an den Tag legen sollen, oder sagen wir besser: dass wir nicht einmal im Ansatz an den Tag legen sollen. Antifaschismus, dass soll uns deutlich gemacht werden, soll nicht mehr sein als eine Mischung aus betroffenen und wohlgefälligen Sonntagsreden, aus Repression in Bezug auf sog. rechte „Einzelfälle“, die sich vor allem dadurch erschöpft, dass sie sich im medialen Rampenlicht abspielt, aus Fachsimpelei und geheucheltem Verständnis. Wenn wir bei diesem, von einem zutiefst rassistischem Staat akkreditierten Antifaschismus nicht mitmachen, dann sind wir keine Antifaschist*innen, wenn wir da nicht mitmachen wollen, dann sollen wir uns raushalten.*

*Wir aber lassen uns weder verdummen noch einschüchtern. Wir stehen an der Seite der beschuldigten Genoss*innen und endsolidarisieren uns mit Menschen, die die Seite gewechselt haben. So lange die Wurzeln [...]“*

Mit Datum vom 22. Juli 2022 riefen die Betreiber der Internetseite <https://tagxantifaost.noblogs.org/> dazu auf,

„[...] am Samstag nach dem Urteil im Antifa-Ost-Prozess spektrenübergreifend [...], nach Leipzig zu kommen und gemeinsam den autonomen Antifaschismus zu verteidigen!“

und verdeutlichen das im vorhergehenden Aufruf ausgedrückte eigene Verständnis von Antifaschismus mit dem vorangestellten Adjektiv *autonom*.

In einem „Reflexionsstatement“ vom 4. Oktober 2022 (<https://tagxantifa-ost.noblogs.org/post/2022/10/04/reflexionsstatement/>) und <https://de.indymedia.org/node/232068>) erklärt der anonyme Vorbereitungskreis der Tag-X-Demonstration zudem, dass sie diese Demo machen,

„um unsere Ideen vom autonomen Antifaschismus zu verteidigen! Wir sind insoweit solidarisch mit den Angeklagten des 129-Verfahrens, weil sie für das militante Agieren gegen Nazis vor Gericht stehen.“

Unter dem 12. Dezember 2022 wurde unter der Überschrift „United we stand – Trotz alledem, autonomen Antifaschismus verteidigen – Aufruf Teil II“ der bisher letzte Aufruf via <https://tagxantifa-ost.noblogs.org/> (zu finden auch auf <https://de.indymedia.org/node/245043>) veröffentlicht. In diesem verweisen die Autoren auf *große inhaltliche Leerstellen* im bereits am 15.07.2022 unter ähnlicher Überschrift veröffentlichten Aufruf. Diese *antipatriarchalen Leerstellen* sollen markiert, Positionen geschärft und Haltung gestärkt werden, um einen *autonomen feministischen Antifaschismus* zu etablieren. Nunmehr heißt es u. a.:

„Autonome Antifa in die Offensive!

Wir halten es für notwendig, geschlossen und kraftvoll auf staatliche Repression zu antworten. Wir wollen uns durch Repression weder spalten noch den Mut nehmen lassen, für unsere politischen Ziele einzustehen. Wir dürfen uns dabei aber nicht bloß eine antifaschistische Praxis zum Maßstab nehmen.

[...]

Eine militante Praxis, die sich ausschließlich im Boxen von Neonazis erschöpft, schafft keine Bewegung, sondern ermöglicht, dass Täter wie J.D. ihren Gewaltfetisch in unseren Reihen ausleben können. Wir sind hingegen der Überzeugung, dass die Stärke eines autonomen Antifaschismus in der Vielfältigkeit seiner militanten Praxis und deren regelmäßiger Reflexion und Auseinandersetzung besteht.

Obwohl die Geschehnisse viel an Vertrauen zerstört haben, lasst uns wieder zusammen rücken, in Auseinandersetzung gehen und zusammen kämpfen!

Feministischer Antifaschismus – Her zu uns!

Kommt zur autonomen Tag-X Demo in Leipzig am Samstag nach der Urteilsverkündung im Antifa Ost-Verfahren!“

Via <https://de.indymedia.org/node/247407> wurde am 23. Dezember 2022 zudem der Aufruf „Let's take care of each other, so we can be dangerous together.- Aufruf Tag X Leipzig“ veröffentlicht, in dem die Organisation eines antipatriarchalen Blocks angekündigt wird. In diesem heißt es:

*„Wir nehmen die Parole: "Getroffen hat es einige, gemeint sind wir alle!" ernst. Und auch auf jeden weiteren Repressionsschlag gegen Antifaschist*innen werden wir gemeinsam reagieren.*

Wir bekennen uns zum militanten Antifaschismus!

Wir bekennen uns zu einem aktiven Antirassismus!

Wir haben uns zur Organisation für einen antipatriarchalen Block entschieden, welcher der Vorderste auf der Tag X Demo in Leipzig zum Ende des laufenden Antifa-Ost Prozesses sein wird. Wir nehmen uns den Raum, der uns zusteht und setzen dem Bild der Antifa-Macker-Helden unsere Ideen von feministischer, antipatriarchaler und anti-staatlicher Militanz und Antifaschismus entgegen.

[...]

*Wir werden daher nicht aufhören den Staat und seine Gesetze, Faschist*innen und patriarchale Schweine zu bekämpfen. Wir wollen, dass die Angst die Seite wechselt! Daher kann unser Feminismus nur antistaatlich sein. Unsere Solidarität und unser Kampf gegen Repression muss feministisch sein.*

*Wir sind also solidarisch mit denen, die aufgrund ihres Antifaschismus von staatlicher Repression betroffen sind, denn wir sind als feministische Antifaschist*innen ebenfalls betroffen. Die Repression richtet sich gegen uns als Bewegung.*

Feministische & militante Organisation gegen Staat und Patriarchat!

[...]

Wir wollen keinem Gewaltfetisch verfallen und überlegen uns daher sehr genau, wann wir welches Mittel wählen um unsere Ziele zu erreichen. Dazu gehört, die Risiken der Repression, Verletzung von unbeteiligten Personen, Verhältnismäßigkeit der Gewalt etc. abzuwägen.

[...]

*Mit Konsens und Achtsamkeit untereinander bauen wir verbindliche Strukturen auf. Wir nehmen uns Zeit auf unterschiedliche Bedürfnisse und Fähigkeiten zu achten und über Sicherheitsvorkehrungen zu reden. Dadurch bauen wir Vertrauen zueinander auf, stärken uns gegenseitig und können uns aufeinander verlassen, auch wenn es hart auf hart kommt. Das ist die Grundlage für unseren Selbstschutz vor staatlichen Angriffen, Spitzeln und patriarchalen Übergriffen. So können wir gemeinsam stark sein und dem Staat und Faschist*innen gegenüber gefährlich werden.*

Kommt in den antipatriarchalen Block!“.

In einem weiteren via <https://de.indymedia.org/node/269736> auch in englischer Sprache veröffentlichten „International Call for Day-X Demonstration in Leipzig“ vom 30. März 2023 wird neben einem Bild, welches in schwarz-weiß gehalten einen einzelnen behelmschten Polizisten über eine Straßenkreuzung rennend zeigt, während um ihn herum zahlreiche mutmaßlich geworfene Pflastersteine auf dem Boden liegen, heißt es:

*„Wir bekunden unseren ungebrochenen Willen, sich alten und neuen Nazis und dem Faschismus in welcher Form auch immer in den Weg zu stellen, und wir wollen unsere Solidarität mit allen verfolgten Antifaschist*innen zum Ausdruck bringen. Wenn es zu einem Urteil im Antifa Ost Prozess kommt - egal wie es ausgeht - werden wir am darauffolgenden Samstag in Leipzig auf die Straße gehen und dem Staat, der Justiz und den Cops zeigen, dass wir im Angesicht der Repression trotz allem stark sind, immer mehr werden und uns von ihrer Gewalt nicht unterkriegen lassen!*

GEMEINSAM KÄMPFEN WIR!

Internationale Kämpfe verbinden - die antifaschistische Bewegung verteidigen!

**Was wir tun können: Wir können einige von euch aufnehmen, aber wir können keine Camps organisieren.*

**Was wir uns wünschen: Hinweise auf den Antifa Ost Prozess in euren Städten, Solidaritätsaktionen in euren Städten, kommt und bringt eure Wut an diesem Tag in Leipzig auf die Straße!“.*

Am 29. März 2023 wurde auf den Accounts von „@161freiberg“ auf Twitter (<https://twitter.com/161Freiberg/status/1641164265582100481>) und „@freiberg.gegen.rechts“ auf Instagram (<https://www.instagram.com/p/CqYjHkBMesn/>) Bilder einer Solidarisierungsaktion in Form von Graffiti, zum Teil mit der Verwendung von Pyrotechnik veröffentlicht. In der Vergangenheit waren wiederholt

Personen der linken Szene aus Freiberg nach Leipzig angereist. In dem Post von „@freiberg.gegen.rechts“ wird die Gewalt gegen den politischen Gegner durch fehlende Alternativen legitimiert.

Das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz ergänzt darüber hinaus einen in der Presse (bspw. LVZ online vom 24. April 2023; Bild online vom 11. April 2023 oder Sächsische Zeitung vom 6. April 2023) bereits thematisierten anonymen Aufruf via <https://de.indymedia.org/node/256729> und erklärt hierzu:

„Exemplarisch für die hohe Gewaltbereitschaft dieser Spektren steht ein von (vermutlich) überregionalen „Autonomen Gruppen“ auf DE.INDYMEDIA.ORG veröffentlichter Aufruf vom 2. Februar 2023, der sich direkt an die autonome Szene richtet. Darin wird unter der Überschrift „THE PRICE FOR OUR FREEDOM! Autonomen Antifaschismus und linke Strukturen verteidigen – 1.000.000 € Trouble“ angesichts „einer bundesweiten Repressionswelle“ eine „Lähmung“ innerhalb der Szene konstatiert. Diese müsse überwunden werden. Das Urteil im Antifa-Ost-Verfahren sei ein zentraler Termin und könne zum Anlass genommen werden „einen Preis für die Freiheit unserer Genoss*innen und Gefährt*innen zu setzen und ein Drohszenario für weitere Prozesse aufzubauen“.

Hierfür empfehlen sie:

*„Für jede/n Genoss*in und Gefährt*in und für jeweils jedes Jahr Knast, gibt es ab sofort 1 Million Sachschaden bundesweit!*

*Für jede Hausdurchsuchung/Razzia gegen linke Strukturen, Genoss*innen und Gefährt*innen, gibt es ab sofort 1 Million Sachschaden bundesweit!*

Heißt also konkret, sollten im Antifa Ost-Verfahren für die vier Angeklagten insgesamt 17 Jahre Haft herauskommen, macht das 17.000.000 Euro Sachschaden bundesweit. (...)

Ein paar Anregungen für mögliche Ziele:

- 1. Strukturen von Neonazis und Rechten*
- 2. Repressionsbehörden*
- 3. Knast-Profiteure*
- 4. staatliche Einrichtungen*
- 5. Firmen und Unternehmen, welche mit staatlichen Repressionsbehörden kooperieren*
- 6. Parteien*
- 7. Werden selbst kreativ, vielleicht ein Revival der Wagensportliga“*

Hierbei handelt es sich um einen hinsichtlich der Militanz herausragenden Aufruf, der durchaus Angehörige der AUTONOMEN SZENE zu entsprechenden Aktionen veranlassen könnte.“

In einem Twitter-Post vom 29. April 2023 von einem Account verschiedener autonomer Lüneburger Gruppen wurde ein Aufruf zur Tag X-Demo mit Mobilisierungsfoto veröffentlicht. Die Autoren schreiben dazu: „Am Samstag nach der Urteilsverkündung im #AntifaOst Verfahren wird es eine Demo in Leipzig geben. Kommt vorbei zeigt eure Solidarität! - Wir sehen uns auf der Straße“ (https://twitter.com/agil_lq/status/1652345460172914688).

Die in Prag zu verortende linksradikale Gruppierung „Kolektiv 115“ teilte am 2. Mai 2023 in einem Beitrag auf Twitter mit, dass sie bei einer Demonstration zur Teilnahme an der TagX-Demo aufgerufen haben. Ein Mobi-Foto wurde veröffentlicht (<https://twitter.com/Kolektiv115/status/1653429783445872644>).

Am 4. Mai 2023 wurde ein schwarz-weißen Schriftzug „Antifa Ost“ (Größe: 2,5 m x 20 m) auf einen Pfeiler der Marienbrücke in Radebeul öffentlichkeitswirksam angebracht. Zwischen den Worten des vorgenannten Schriftzuges waren einmal in roter Schrift „Free Lina“ (150 cm x 150 cm) sowie rechtsseitig daneben in violetter Farbe „Tag X 12.05.“ (100 cm x 100 cm) aufgemalt.

Am 9. Mai 2023 wurde der Schriftzug "Feuert den AfD-Nazi oder wir kommen zu Tag X" in Leipzig, Zweinaundorfer Straße mit schwarzer Farbe den in einer Größe von ca. 6,70m x 1,80m an die Hausfassade eines Tanz- und Sportclubs angebracht. Des Weiteren wurde ein Antifa- Zeichen in einer Größe von ca. 0,5m x 0,5m an eine Fensterscheibe gesprüht.

In der Veröffentlichung vom 12. Mai 2023 auf indymedia – Ihr seid die Krise! DHL-Fuhrpark brennt in Hamburg (<https://de.indymedia.org/node/277992>, äußern sich Unbekannte mit den Worten: „[...]Darum attackierten wir in der Nacht auf den 11. Mai einen Fuhrpark der Firma DHL mit Feuer. Einige Transporter und Kastenwägen wurden dadurch den Flammen übergeben [...]“ zu einem Brandanschlag an Fahrzeugen der Firma „DHL“ bekennen, endet mit dem Aufruf: „Kommt zur Tag-X Demonstration im Antifa-Ost-Verfahren in Leipzig! Hamburg im Frühling“.

Am 13. Mai 2023 wird über Twitter zur Demonstration zum Tag X nach Leipzig aufgerufen (<https://twitter.com/RassismusT/status/1657297085559971841>). In einem von „Rassismus tötet“ und „Redskins Berlin“ (<https://twitter.com/Redskinsberlin>) und weiteren Accounts geteilten gemeinsamen Aufrufes (<https://ea-dresden.site36.net/wir-sind-alle-%c2%a7-129-warum-wir-nach-leipzig-fahren/>) des Ermittlungsausschuss Dresden und der Roten Hilfe Leipzig üben die Autoren Kritik an den Paragraphen 129a/b StGB, am Verfahren gegen die Beschuldigten um Lina E. und die Repression des Staates allgemein. Im Aufruf wird Geschlossenheit und Solidarität eingefordert. „Darum fahren wir an Tag X nach Leipzig. Wir fahren dort hin, weil dieses Verfahren uns bedroht und verunsichert. Weil wir Zusammenhalt statt Spaltung üben und einander stärken wollen. Weil wir solidarisch sind mit den verurteilten Antifaschist*innen und es auch mit den nächsten sein werden!“

Am 17. Mai 2023 gegen 08:45 Uhr wurde festgestellt, dass an einem Spielplatz in 04277 Leipzig, Herderstraße/Herderplatz das Graffiti „BULLEN STERBEN AN TAG X!“ sowie „ACAB“ angebracht ist.

Auf Indymedia erschien am 22. Mai 2023 eine Veröffentlichung (<https://de.indymedia.org/node/279863>), welche die Möglichkeit des Versammlungsverbots am Tag X in Leipzig thematisiert: „Sollte also vorher von einem "Verbot" gesprochen werden, kommt trotzdem nach Leipzig.“ Und weiter „Um dies zu umgehen bietet es sich an weit vor dem Samstag anzureisen. Für Freitag und Samstag muss mit Kontrollstellen für Autos und Busse um die Stadt, wie 2021 in Leipzig, gerechnet werden. ...überlegt euch wie ihr Kontrollstellen umgehen könnt und versucht nicht optisch in das Raster der Cops zu passen. ...Wichtig für alle Organisator*innen von Versammlungen im Zeitraum vom 2.- 4. Juni in Leipzig und Sachsen, meldet eure Veranstaltungen nicht ab, weil ihr denkt, dass die Menschen sowieso nur zur Tag X - Demo nach Leipzig fahren werden....Vielleicht finden sich auch andere Städte die im Falle eines Verbotes der "Tag X" - Demo in Leipzig einspringen können, wie bspw. Berlin, was nicht so einfach abzuriegeln wäre wie Leipzig.“

In einem gemeinsamen Aufruf der Roten Hilfe Leipzig & des Ermittlungsausschuss Dresden zur Tag X-Demonstration wird eine gemeinsame Zuganreise aus Dresden nach Leipzig angekündigt. Weitere Infos sollen folgen (<https://ea-dresden.site36.net/wir-sind-alle-%c2%a7-129-warum-wir-nach-leipzig-fahren/>).

Die wiederkehrende Losung, den *autonomen Antifaschismus* zu verteidigen zeigt, dass mit der oben aufgeführten Mobilisierung insbesondere die autonome Szene angesprochen werden soll.

Diese äußerst heterogene Strömung innerhalb des Linksextremismus orientiert sich ihrem Selbstverständnis entsprechend an den anarchistischen Ideologiefragmenten und wendet sich von diesem Ansatz ausgehend gegen jegliche Form von Herrschaft, Organisation und Hierarchie. Demzufolge lehnen sie die Gewaltenteilung und den Staat ab, in dem eine demokratisch legitimierte Mehrheit regiert und Rechte auch des politischen Gegners geachtet werden. Jenseits von Forderungen nach „Selbstbestimmung“ und „herrschaftsfreien Verhältnissen“ verbindet die Autonomen ihre Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols und das Bekenntnis zu „revolutionärer Gewalt“, die überwiegend in Form von Sachbeschädigungen und Brandanschlägen ausgeübt wird. Für Autonome ist die Gewaltausübung zur Durchsetzung politischer Ziele und als Symbolhandeln zentral. Die Gewaltbereitschaft bildet hierbei einen identitätsstiftenden und prägenden Bestandteil der autonomen Szene. Da sich Autonome als Opfer staatlicher Gewalt sehen, halten sie ihre eigene Gewaltausübung auch für gerechtfertigt (vgl. Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2021, S. 147).

Eben dieser Rechtfertigungsgedanke steht hinter der Losung *autonomen Antifaschismus verteidigen!* bzw. *antifaschistische Bewegung verteidigen!*, gilt doch das sogenannte Antifa-Ost-Verfahren sowie das damit einhergehende Agieren der *Soko LinX* als Angriff auf die Szene.

Deutlich wird dies insbesondere in dem via <https://de.indymedia.org/node/256729> veröffentlichten Aufruf vom 2. Februar 2023 unter der Überschrift „THE PRICE FOR OUR FREEDOM! Autonomen Antifaschismus und linke Strukturen verteidigen – 1.000.000€ Trouble“, den das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz hinsichtlich seiner Militanz als herausragend einstuft.

Das darin ausformulierte *Drohszenario* bezieht sich vordergründig zwar auf schadensstiftende Aktionen im gesamten Bundesgebiet, doch gibt es darin einen dezidierten Aufruf „am Tag-X im Antifa Ostverfahren nach Leipzig zu fahren“. Vor diesem Hintergrund ist gerade in Leipzig mit *Spontandemonstrationen* oder *militanten Aktionen* gegen die im Aufruf erwähnten Ziele (insb. *Repressionsbehörden, Knast-Profiteure, staatliche Einrichtungen, Firmen und Unternehmen, welche mit staatlichen Repressionsbehörden kooperieren sowie Parteien*) zu rechnen.

Darüber hinaus werden in und außerhalb von Leipzig Straftaten, die der Solidaritätsbekundung mit (den) „politisch Gefangenen“ dienen sollten, vom Sächsischen Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizeidirektion Leipzig im Zusammenhang mit dem Prozess gebracht.

- „04.08.2022 Angriff mittels Buttersäure und Farbbeutel auf das Wohnhaus eines Amtsrichters in Niedersachsen – das am gleichen Tag veröffentlichte Selbstbeziehungsschreiben [SBS] stellte einen Bezug der Tat zur Richtertätigkeit im Rahmen von Gerichtsprozessen gegen links-extremistische Täter des G20-Gipfels her und endete mit den Worten „Solidarische Grüße an Lina“
- „In der Nacht zum 12. Januar 2023 setzten unbekannte Täter auf einer frei zugänglichen Parkfläche in Leipzig fünf Lkw und einen Transporter der Firma Hertz in Brand. [...] Als Motiv wurde im Nachgang ebenfalls die Gefangenschaft sogenannter politischer Gefangener benannt.“
- „In der Nacht vom 29. Auf den 30. Januar 2023 kam es in Leipzig zu Sachbeschädigungen an Fahrzeugen der Stadtverwaltung mittels Bitumen. Über ein im Nachgang veröffentlichtes Selbstbeziehungsschreiben stellten die Täter eine Beziehung der Tat zu inhaftierten Linksextremisten und den Besetzungen in Lützerath her.“
- „Am 19. Februar begingen unbekannte Täter eine Brandstiftung an Fahrzeugen von „Sachsenforst“ in Leipzig-Connewitz vor dem Hintergrund der Waldbesetzung linksradikaler Personen in der Nähe von Dresden (Protestcamp „Heibo“) und dessen Räumung. Das nach der Tat veröffentlichte Selbstbeziehungsschreiben mit der Überschrift „Fahrzeuge von Sachsenforst angezündet – Heibo Bleibt!“ endet mit den Worten „Freiheit für alle die noch im Knast sitzen!“ und steht exemplarisch für das Vorliegen eines Motivbündels bei den unbekanntem Verfassern und möglichen Tätern (Kombination aus den Themenfeldern Umwelt/Klima und Antirepression).“

- „25.02.2023: SBS aus Hamburg „[HH] Bullenwache mit Farbe verschönert“, Auszug: „Solidarische Grüße an Lina (...) In diesem Frühjahr soll der Prozess gegen sie und weitere Angeklagte zu Ende gehen. Bereitet euch darauf vor! Alle zur Tag X Demo nach Leipzig!““
- „24.03.2023: SBS „Repression kann teuer werden – Feuer bei Skoda in Leipzig“, mehr als 10 Fahrzeuge eines Skodahändlers brannten aus, am Ende des SBS heißt es: „Wir freuen uns schon darauf, mit euch am Tag-X im Antifa Ost-Verfahren kämpferisch zusammen zu kommen und der aktuellen Repressionswelle kollektiv entgegenzutreten“.
- „21.04.2023: Unter der Überschrift „HB:Bullenwache angegriffen: Solidarität mit den Angeklagten im Antifa-Ost-Verfahren“ bekannten sich „Autonome Gruppen“ zu einer Sachbeschädigung an der „Bullenwache“ in Bremen, an der auch der Schriftzug „FREE ANTIFA OST“ hinterlassen wurde. Es heißt: „Wir wünschen dem untergetauchten Genossen viel Glück und möge der Staat und seine Schergen ihn niemals finden“. Es wird für den Tag X in Leipzig mobilisiert und dazu aufgefordert „Lasst uns (...) den Bullen ein paar unsichere Nächte bereiten!“ (<https://de.indymedia.org/node/273912>).

In ihrer Gefahrenprognose Lage PD Leipzig „TagX“ mit Stand vom 30. März 2023 hält die Polizeidirektion hierzu fest:

„Als mögliche Resonanzaktionen auf das „Antifa-Ost-Verfahren“ und den damit in Zusammenhang stehenden Urteil sind folgende Aktionen durch Personen der linken Klientel wahrscheinlich

- o Massenmilitanz,
- o Brandstiftung (Szene-Aufruf: 1 Mio. EURO Schaden bundesweit für jedes Jahr Haftstrafen und für jede Hausdurchsuchung – „The price for our freedom“) und
- o klandestine Überfälle durch konspirative Kleingruppen

Eine konkrete Gefahr für Angriffe u. a. durch Brandstiftungen besteht themenspezifisch (Antirepression) für alle staatlichen und justiziellen Einrichtungen sowie für alle Polizeistandorte.“

Des Weiteren sind derartige Aktionen gerade in Leipzig wahrscheinlich, weil sich in dieser Stadt die durch die Mobilisierung angesprochene autonome Klientel zahlenmäßig aufhält. So bleibt Leipzig dem Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2021 (S. 148) zufolge mit rund 350 Personen deutlicher regionaler Schwerpunkt der sächsischen autonomen Szene, indem sich das stärkste gewaltbereite Potential konzentriert. Leipzig hat sich damit neben Berlin und Hamburg als ein Schwerpunkt der autonomen Szene in Deutschland fest etabliert, womit eine gestiegene Bedeutung von Veranstaltungen in Leipzig für auswärtige Szeneangehörige einhergeht.

Letzteres verdeutlichen auch via de.indymedia.org veröffentlichte Aufrufe aus Berlin und Hamburg am Samstag nach der Urteilsverkündung im sogenannten Antifa-Ost-Verfahren zur *Bundesweiten Demo nach Leipzig* zu kommen.

So bewirbt das *Berliner LeipzigTagX Plenum* unter der Überschrift „Antifa-Ost-Verfahren: Aufruf & Infos aus Berlin zum TagX in Leipzig!“ in der Veröffentlichung vom 23. April 2023 (<https://de.indymedia.org/node/274235>) auch in englischer Sprache die in Leipzig stattfindende *Tag X-Demo* und ruft zu einem *anti-patriarchalen Block* auf, der sich an der Spitze der Demo befinden soll. Unter setzt wird der Aufruf u. a. mit.

„Revolutionärer Antifaschismus bedeutet für uns, kritisch von einander zu lernen. Es bedeutet ein klares Bekenntnis zur Militanz, in ihren unterschiedlichen Facetten und trotz aller Kriminalisierung. Es bedeutet, gemeinsam den Mut zu finden, in den Angriff zu gehen – ganz praktisch gegen faschistische Strukturen und wohlwollend gegen unsere verinnerlichteten Machtmechanismen. Eine Praxis die dem herrschendem System gefährlich wird geht nur organisiert. [...]“

*Treten wir entschlossen staatlichen Strukturen entgegen, die Antifaschist*innen kriminalisieren, rechte Strukturen finanzieren und die Existenz patriarchaler Gewalt dementieren.*

Wir sehen uns auf der Straße,

GEMEINSAM, QUEERFEMINISTISCH, OFFENSIV

nach Leipzig

[...]

Für die Demo gilt: Handys bleiben zu Hause. Nehmt nicht aus Versehen illegale Drogen oder Waffenähnliche Gegenstände wie Taschenmesser oder Nagelschere mit. Achtet auf passende Kleidung, Masken zum Hygieneschutz, Handschuhe, Schirm, feste Schuhe. Lasst Fahrräder zu Hause. Falls es mal stressiger wird oder länger dauert - ist eine bestimmte Seehilfe besser?“

Auch aus Dresden heißt es in einem gemeinsamen Aufruf der Roten Hilfe Leipzig und des Ermittlungsausschusses Dresden vom 29. April 2023:

*„Darum fahren wir an Tag X nach Leipzig. Wir fahren dort hin, weil dieses Verfahren uns bedroht und verunsichert. Weil wir Zusammenhalt statt Spaltung üben und einander stärken wollen. Weil wir solidarisch sind mit den verurteilten Antifaschist*innen und es auch mit den nächsten sein werden!*

Wir sagen es nochmal und in aller Klarheit: Nazi sein, heißt Probleme kriegen. Für mehr militanten Antifaschismus!

Aus Dresden wird es eine gemeinsame Zuganreise zur TagX Demonstration in Leipzig geben. Weitere Infos folgen.“

Neben diesen dezidierten Aufrufen zur Teilnahme an den Tag-X-Demonstrationen in Leipzig bzw. zur Anreise dahin sind auch Mobilisierungen und Solidaritätsbekundungen aus dem Ausland bekannt. So verweist das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz in seinem 3. Lagebild zur Tag X-Demo vom 10. Mai 2023 nach:

- „Kopenhagen (DK): Ein Post von @anarkism_info kündigt am 19. April 2023 eine Busanreise für den 12.-14.05 nach Leipzig zur „Free Lina Demonstration“ an. In ihrem Mobilisierungsschreiben heißt es: „the state ist he real terrorist – free all political prisoners“, „Revolutionaere Antifascister“ aus Kopenhagen teilt die Busanreise.“ [Anm.: der 13. Mai 2023 war zwischenzeitlich als „TagX“ angedacht]

und

- „Larissa (Griechenland): Der Twitter-Account „@anarchie_hl“ (Anarchistische Gruppe Lübeck) teilt am 27.04. einen Facebook-Beitrag des „Ntougrou Squat“ aus Larissa/Griechenland. In diesem wird ein Soligruß an Lina gesandt, zudem soll man zum Tag X nach Leipzig mobilisieren.“

Letztere auf Englisch, Griechisch und Deutsch veröffentlichte Solidaritätsbekundung wird auf dem Internetauftritt des *Solidaritätsbündnisses Antifa Ost* gespiegelt. Darin heißt es u. a.:

„Internationale Solidarität und Antifaschismus

In Deutschland gibt es aktuell eine Solidaritätskampagne namens Solidaritätsbündnis Antifa Ost zur Unterstützung von Lina E. und den anderen Gefangenen. Wir sind solidarisch mit allen, die gegen faschistische Ideen und Praxis kämpfen. Der Versuch von Parteien und Justiz, die antifaschistische Bewegung zu kriminalisieren, hat eine große Ähnlichkeit mit dem in Griechenland.

Die internationale Solidarität und unser gemeinsamer Kampf gegen die faschistischen Strukturen, welche unter anderem während den Vorwahlen in Griechenland gerade auftauchen, sind unsere Waffe. Solidarität und Kraft an Lina und die 3 anderen Betroffenen.

Feuer für alle Knäste!

Freiheit für die, welche gegen den Faschismus kämpfen.

Freiheit für Lina!

NTOUGROU SQUAT“

In seinem 3. Lagebild zur Tag X-Demo vom 10. Mai 2023 prognostiziert das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz:

„Auf Grund der zahlreichen Mobilisierungen ist davon auszugehen, dass am Samstag nach der Urteilsverkündung eine Großdemonstration mit überregionaler Beteiligung in Leipzig durchgeführt wird. Mit Anreisen aus dem Bundesgebiet und dem Ausland ist zu rechnen.

Dabei erscheint es als unerheblich, ob es zu einem Freispruch, einer Verurteilung mit sofortiger Aufhebung der Haft oder zu einer Verurteilung mit Haftfortdauer kommt. Auf Grund der Bedeutung ist mit einer spektrenübergreifenden Gesamtteilnehmerzahl im unteren bis mittleren vierstelligen Bereich zu rechnen, mindestens jedoch mit einem mit dem 18. September 2021 vergleichbaren Personenpotenzial.“

Mit Festsetzung des Tages der Urteilsverkündung im „Antifa-Ost-Prozess“ wurde auch im Rahmen der Mobilisierung für den „Tag X“ der 03. Juni 2023 als konkretes Datum genannt, so z. B. unter <https://de.indymedia.org/node/280657>.

Es wurde in der Folge konkret für eine Teilnahme an der „Tag X Demo“ geworben, so beispielsweise von:

Antifa Frankfurt, unter <https://de.indymedia.org/node/280348>, abgerufen am 25. Mai 2023:

*„[...] So flockselhaft die Aussage „Getroffen hat es wenige, gemeint sind wir alle“ auch klingen mag – die Repression des Staates soll genau das bewirken! Lassen wir uns nicht einschüchtern. Wir unterstützen alle Betroffenen von Repression, alle Antifas im Knast und auf der Flucht! Außerdem hassen wir Veräter*innen – Domhöver jagen! Kommt (nach derzeitigem Stand) alle am 3. Juni nach Leipzig. Das Urteil am OLG Dresden soll wohl am 31. Mai gesprochen werden. Bleibt auf dem Laufenden was aktuelle und mögliche kurzfristige Änderungen angeht. Frankfurt fährt nach Leipzig, egal ob die Demo verboten wird oder nicht! Antifa bleibt notwendig!“*

Anarchistische Gruppe Lübeck, unter https://twitter.com/anarchie_hl/status/1660034874697216002?cxt=HHwWhMCz0Yu70IkuAAAA, abgerufen am 25. Mai 2023:

„#TagXAntifaOst in #Leipzig wird wohl Samstag, der 3. Juni werden. Habt auch im Kopf, dass die Demo verboten werden könnte -> <https://de.indymedia.org/node/279863> Egal was passiert: Wir sehen uns auf der Straße, ob nun in Leipzig oder anderswo. Freiheit für Lina! #FreeLina #Lübeck #Antifa

Unter https://www.facebook.com/MobActionClothing?locale=de_DE, abgerufen am 25. Mai 2023:

„Das Antifa-Ost-Verfahren steht kurz vor seinem Ende, das Urteil steht bald bevor - und somit auch Tag X!

Aktuelle Terminplanung:

24. Mai - Letzte Plädoyers

31. Mai - Urteilsverkündung

03. Juni - Tag X

Aktuell steht ein Verbot der Tag X-Demo im Raum. Um nicht an der Anreise nach Leipzig gehindert zu werden, reist also rechtzeitig an und lasst euch von den Gerüchten nicht abschrecken. Verbot hin oder her, am 03. Juni: ALLE NACH LEIPZIG!“

Weitere konkrete Mobilisierungen für den „Tag X“ wurden durch das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz in seinem Lagebild vom 26. Mai 2023 festgestellt:

„09.05.2023: Aus Dresden soll eine gemeinsame Anreise mit dem Zug erfolgen, eine Abfahrtszeit ist noch nicht bekannt. Zur Vorbereitung findet am 30.05. eine „Warm Up“-Veranstaltung 19.00 Uhr im AZ Conni statt.

12.05.2023: Eine Mobilisierung zum Tag X aus Hamburg erfolgt in dem SBS „Ihr seid die Krise! DHL-Fuhrpark brennt in Hamburg“. Darin bekennen sich die Verfasser zu einem Brandanschlag auf Transporter und Kastenwägen der Firma DHL in der Nacht zum 11. Mai 2023.

23.05.2023: Die Antifa Frankfurt kündigt an, nach Leipzig zu fahren, egal ob die Demonstration verboten wird oder nicht.

24.05.2023: Für den 31. Mai wird unter dem Slogan „Berlin fährt nach Leipzig“ zu einer Veranstaltung „Letzte Infos & Diskussion“ für die Tag X Demo in Leipzig mobilisiert

25.05.2023: „AnarchaFeminists United“ mobilisieren zum „antipatriarchalen Block“ nach Leipzig! zur Demonstration am 03. Juni ab 17.00 Uhr auf der Wolfgang-Heinze-Str. in Connewitz

[...]

Das tschechische „@Kolektiv115“ veröffentlichte auf Twitter einen Thread über „Tag X“ am 03.06. in Leipzig und fasst die Hintergründe des Verfahrens zusammen. Unter <https://k115.org/en/2023/05/united-we-stand/> erklären sie diese genauer und verlinkten dabei u.a. auf den Artikel „Wir sind alle §129 – Warum wir nach Leipzig fahren“ des EA Dresden,

Dänemark: Anreiseankündigung einer dänischen Gruppe „revolutionaere_antifascister“ für den 2. Juni, man wolle zunächst im Bus schlafen. In Leipzig hätten sie dann einen Schlafplatz für den man Matratzen u.a. mitbringen müsse. Die Rückfahrt soll dann am 4. Juni erfolgen <https://www.instagram.com/p/CsiqIVqsqql/>

2. Versammlung „Wir sind alle Linx“ am 18. September 2021 in Leipzig

Im Zusammenhang mit dem Prozessbeginn, am 8. September 2021, des sogenannten Antifa-Ost-Verfahrens erfolgte bereits am 18. September 2021 eine seitens der Kampagne „Wir sind alle LinX“ veranstaltete und bundesweit mobilisierte Demonstration, an welcher sich insgesamt etwa 3.500 Personen, darunter etwa 1.000 Autonome beteiligten. So gehörten zum Teilnehmerfeld u. a. die sächsischen linksextremistischen Gruppen UNDOGMATISCHE RADIKALE ANTIFA (URA DRESDEN) und PRISMA – INTERVENTIONIS-TISCHE LINKE LEIPZIG. In seinem *Monatsbericht September 2021* beschreibt das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz den Verlauf der Versammlung wie folgt.

„Der Demonstrationzug gliederte sich in vier Blöcke. Die Spitze bildete der Block „Wir sind alle LinX“ des gleichnamigen Bündnisses. Diesem folgten der „Internationalistische Block“, der die Kriminalisierung der kurdischen Partei HDP thematisierte, der „Antifaschistische Block“ der Kampagne „Nationalismus ist keine Alternative“ und abschließend der „Revolutionäre Block“.

In Redebeiträgen und mit Transparenten thematisierten die Demonstranten einen vermeintlichen strukturellen Rechtsextremismus in den Sicherheitsbehörden und forderten die sofortige Entlassung der Linksextremistin Lina E. Außerdem zeigten die Demonstranten ein Transparent mit einer Drohung gegen den Leiter der Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamtes (LKA) Sachsen. Mit dem Schriftzug „Bald ist er aus Dein Traum, dann liegst Du im Kofferraum“ wird auf die Morde der Roten Armee Fraktion (RAF) Bezug genommen - explizit auf den Mord am ehemaligen Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer. Aus der Versammlung heraus kam

es mehrfach zum Abbrennen von Pyrotechnik. Weiterhin wurden das Gebäude der Polizeidirektion Leipzig sowie mehrere Bankgebäude mit Flaschen, Steinen und Farbbeuteln beworfen.“

In der Pressemitteilung zum Versammlungsgeschehen im Stadtgebiet Leipzig vom 18. September 2021, 21:21 Uhr stellte die Polizei Sachsen etwas konkreter fest:

„Die Versammlung mit dem Motto „Wir sind alle LinX“ begann gegen 14:45 Uhr auf der beschiedenen Versammlungsfläche am Johannisplatz. Es fanden sich zur Auftaktkundgebung um die 2.000 Versammlungsteilnehmer ein, die zum Teil aus anderen Bundesländern anreisten.

Gegen 15:00 Uhr formierte sich nach der Auftaktkundgebung der angezeigte Aufzug, der sich gegen 15:10 Uhr mit etwa 3.000 Teilnehmern in Bewegung setzte. Gegen 15:15 Uhr stoppte der Aufzug selbstständig an der Querstraße. Aus der Versammlung heraus kam es mehrfach zum Abbrennen von Pyrotechnik und Versammlungsteilnehmer verummten sich. [...]

Der Aufzug, an dem in der Spitze bis zu 3.500 Personen teilnahmen, erreichte gegen 15:45 Uhr den Ort der Zwischenkundgebung am Wilhelm-Leuschner-Platz. Nach den Redebeiträgen bewegte sich der Aufzug um 16:25 Uhr entlang der Aufzugsstrecke in Richtung Süden. Vor dem Polizeigebäude in der Dimitroffstraße wurde diverse Pyrotechnik gezündet und vereinzelt Gegenstände, die zum Teil mit Farbe befüllt waren, gegen die Fassade geworfen. [...]

Es kam entlang der Aufzugsstrecke in der Karl-Liebknecht-Straße zu Bewürfen von Bankgebäuden, Fahrzeugen sowie Einsatzkräften und Einsatzfahrzeugen.

Gegen 17:25 Uhr erreichte der Aufzug den Endpunkt am Connewitzer Kreuz und die Versammlungsteilnehmer führten eine Abschlusskundgebung durch. Die Versammlung wurde um 17:43 Uhr durch die Versammlungsleiterin offiziell beendet.

Nach der Versammlung wurden aufgrund mehrerer brennender Hindernisse auf der Wolfgang-Heinze-Straße Wasserwerfer an das Connewitzer Kreuz, mit dem Ziel des Löschens, herangezogen und bereitgestellt, welche in der Folge mit Gegenständen beworfen wurden. Aus diesem Grund wurden sie folglich auch gegen Personen eingesetzt. Zum Räumen der Hindernisse kam zudem ein Sonderwagen zum Einsatz.

Im Ergebnis wurden Ermittlungsverfahren unter anderem wegen schweren Landfriedensbruch, Landfriedensbruchs, gefährlichen Körperverletzungen, zahlreichen Sachbeschädigungen, der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten und Verstößen gegen das Versammlungsgesetz eingeleitet. Nach bisherigem Stand wurden sieben Polizeibeamte leicht verletzt. [...]"

Zwischen der Versammlung vom 18. September 2021 und der Mobilisierung für den „Tag X“ bestehen Parallelen. Zum einen ist der Versammlungsgegenstand der Selbe; die Versammlungen thematisieren die Repressionen gegen Antifaschisten, insbesondere gegen die aktuell vier Angeklagten, darunter auch die Symbolfigur Lina E. Der Einsatzraum und die erwarteten Teilnehmenden und deren überregionale Anreise und auch die Mobilisierungswege gleichen sich. Die Mobilisierungsrhetorik für den „Tag X“ ist deutlich gewalttätiger/militanter.

Trotz der frühzeitigen Anzeige der Versammlung am 18.09.2021 war die Polizei vor Ort nicht in der Lage, den unfriedlichen Block mit ca. 1.000 Autonomen zu separieren und somit einen gänzlich friedlichen Verlauf des Aufzugs zu gewährleisten.

Die Polizei führt hierzu aus:

„Die Steuerungsfähigkeit des Aufzuges am 18. September 2021 durch die Versammlungsleitung, und deren Ordner, war nicht gegeben. Es kam, wie oben beschrieben, zu massiven Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum. Im Fokus standen staatliche Einrichtungen, Banken und Kfz von unbeteiligten Dritten. Im Nachgang wurden Barrikaden auf Straßen und Wegen im Stadtteil Leipzig-Connewitz errichtet und weitere Straftaten begangen.“

Dies ist umso mehr für den „Tag X“ zu befürchten, als mit einer höheren Zahl von Teilnehmern, insbesondere auch autonomer Klientel, gerechnet werden muss, zumal auch eine Anschlussfähigkeit zum nichtextremistischen Spektrum für den 03.06.2023 nicht ersichtlich ist.

3. Versammlungsanzeigen für den 23. Oktober 2021

Für den 23. Oktober 2021 wurden drei Versammlungen im Stadtgebiet Leipzig angezeigt. Aufgrund der Art und Weise der Mobilisierung, des Verhaltens und der Äußerungen der Veranstalterinnen und der Nichtdistanzierung von Militanz/Gewalt wurden alle drei Versammlungen verboten. Eine erstinstanzliche gerichtliche Überprüfung durch das VG Leipzig bestätigte die Verbote der Versammlungen. Die weitere juristische Überprüfung durch das OVG Bautzen fand nicht statt. In der Folge wurde durch die Polizeidirektion Leipzig ein Polizeieinsatz zur Durchsetzung der Versammlungsverbote durchgeführt. Im Vorfeld der Einsatzmaßnahmen kam zu einem Landfriedensbruch durch ca. 40 Personen in Leipzig Schönefeld. Weitere nennenswerte Störungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Verbotsverfügung wurden nicht bekannt.

Die lange im Vorfeld der Versammlung durchgeführte, zu Militanz und Gewalt aufrufende Mobilisierung fand überregional statt (Beiträge aus Hamburg, Köln, Lübeck, Berlin und Frankfurt wurden festgestellt). Auch gab es Veröffentlichungen in englischer, französischer und italienischer Sprache, die auf Mobilisierung im europäischen Ausland schließen lassen. Den Veranstalterinnen wurden die gewalttätigen, autonomen Mobilisierungen, welche öffentliche über u. a. soziale Netzwerke und Kurznachrichtendienste veröffentlicht wurden, zugerechnet, was letztlich zum Verbot führte.

In den durchgeführten Kooperationsgesprächen mit den Veranstalterinnen war zu erkennen, dass diese an einem friedlichen Verlauf der Versammlungen offensichtlich kein Interesse hatten. Auf Hinweise und Einwände seitens der Sicherheitsbehörden wurde nicht eingegangen und die geäußerten Sicherheitsbedenken nicht geteilt bzw. nicht ernst genommen. Es wurde sich trotz mehrfacher Nachfrage nicht von Gewalt distanziert.

Parallelen zur Mobilisierung zum „Tag X“ sind vorhanden. Ebenfalls hat hier eine bereits lange andauernde, nationale und internationale Mobilisierung mit den bereits benannten Kommunikationsmitteln stattgefunden. Zudem konnten sehr aggressive, autonome und militante Aufrufe nach Leipzig (zu kommen) festgestellt werden. Durch den langandauernden Prozess wartet die Szene bereits seit Längerem auf den Tag der Urteilsverkündung und den folgenden „Tag X“. Es wurden Vorbereitungen getroffen (bspw. wird in einem Twitter-Post vom 24. Mai 2023 geschrieben, dass in die „TagX“-Demonstration viel Planung und Energie gesteckt wurde) und Verhaltensregeln für die Anreise (Empfehlung einer frühzeitigen Anreise nach Leipzig; unauffällige Klamottenauswahl) veröffentlicht.

4. Parallelveranstaltungen Stadt Leipzig/PD Leipzig am Wochenende 3. und 4 Juni 2023

Am Wochenende des 3. und 4. Juni 2023 finden eine Vielzahl von Veranstaltungen in der Stadt Leipzig statt.

Hervorzuheben sind:

- das Leipziger Stadtfest vom 1. Juni bis 4. Juni 2023 in der Leipziger Innenstadt zu dem rund 300.000 Besucher erwartet werden (<https://www.leipzig.de/freizeit-kultur-und-tourismus/veranstaltungen-und-termine/eventsingle/event/leipziger-stadtfest-2023>).
- das Landespokalfinale zwischen dem 1. FC Lok Leipzig und dem Chemnitzer FC am 3. Juni 2023, 16:15 Uhr Anstoß im Bruno-Plache-Stadion Leipzig (<https://www.kicker.de/landespokal-sachsen/spieltag>). Bei dem Fußballspiel handelt es sich um ein Risikospiele der Kategorie 1, zu dem 7.000 bis 9.000 Zuschauern (davon ca. 1.500 Anhänger der Gastmannschaft) erwartet werden.

- das Musikkonzert von Herbert Grönemeyer in der Red-Bull-Arena Leipzig (ab 20:00 Uhr mit 40.000 Besuchern (<https://www.lvz.de/kultur/regional/leipzig-herbert-groenemeyer-kommt-2023in-die-red-bull-arena-X5FJACF2VLOZAYV4UXPMI67DSM.html>)).
- die Live-Übertragung des DFB-Pokalfinale zwischen RB Leipzig und Eintracht Frankfurt aus dem Berliner Olympiastadion auf einer Videoleinwand auf dem Leipziger Marktplatz (<https://www.leipzigerstadtfest.de/2023/05/11/die-sportstadt-leipzig-praesentiert-sich-von-aktionstag-bis-dfb-pokalfinale/>).
- die Biker-Day 2023 im Allee Center Leipzig, Ludwigsburger Straße 9, 04209 Leipzig, vom 1. Juni bis 10. Juni 2023 (https://www.allee-center-leipzig.de/de/news_u_events/bike-days-alles-rund-ums-fahrrad/).
- die Comic Convention 2023 vom 2. Juni bis 4. Juni in der Leipziger Kolonnadenstraße mit 600 Teilnehmern (<https://snaileye.de/cosmic-comic-convention/>).
- das Familienfest bei der BSG Chemie Leipzig e. V., im Alfred-Kunze-Sportpark Leipzig am 3. Juni 2023 (https://twitter.com/nur_die_bsg/status/1630576621433307138).
- das Speedwaytreffen „Old and Hard“ am 3. Juni 2023, ab 10:00 Uhr am Motodrom am Cottaweg in Leipzig (<https://allevents.in/leipzig/oldandhard-speedwaytreffen-am-3-juni/200024072341021>).
- die Kundgebung der „Bewegung Leipzig“ am 3. Juni 2023, 15:00 – 16:45 Uhr, unter dem Motto: „Für Frieden und vollständige Aufklärung der Corona Krise“, mit 150 Teilnehmern.
- die Kundgebung des ADFC Leipzig, am 3. Juni 2023, 09:00 -14:00 Uhr in der Breiten Straße Leipzig (<https://touren-termine.adfc.de/radveranstaltung/102166-tag-des-fahrrades-popup-radwegaktion>).
- die Kundgebung des BUND Leipzig, am 3. Juni 2023, 12:00 -16:00 Uhr in der Georg-Schwarz-Straße 210 (<https://www.bund-leipzig.de/service/termine-bund-leipzig/detail/event/3-juni-internationalen-tages-des-fahrrades/>).
- die Kundgebung der „Initiative Friedenswende 23“, am 3. Juni 2023, 13:00 -16:00 Uhr auf dem Leipziger Markt unter dem Motto „Frieden schaffen ohne Waffen“.
- der Fahrradaufzug von Fridays for Future am 3. Juni 2023, 14:00 bis 19:00 Uhr, mit 200 Teilnehmern unter dem Motto: „Freie Fahrt fürs Fahrrad" - Fahrraddemo anlässlich des Weltfahrradtages“ mit Beginn auf dem Augustusplatz und Ende auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz (Streckenführung durch die südwestliche Stadtteile Leipzigs).
- der Stadteilrundgang zur „NS-Zwangsarbeit in Reudnitz am 3. Juni 2023, 11:00 -12:30 Uhr, Treff: Lene-Voigt-Park, 04317 Leipzig (<https://www.planlos-leipzig.org/events/stadteilrundgang-ns-zwangsarbeit-in-reudnitz-11/>).
- die Kundgebung „Gegen Gentrifizierung im Leipziger Westen Aufklärung&Anregung gegen CG Vonovia & Co“, in der Karl-Heine-Straße 70-74 (Westwerk) am 3. Juni 2023 in der Zeit von 14:00 -18:00 Uhr mit 70 erwarteten Teilnehmern.
- das Radrennen des RSC Nordsachsen e.V. auf der Alten Messe Leipzig am 3. Juni 2023, 20:00 – 22:00 Uhr.
- Aufzug unter dem Motto "United we stand - Trotz alledem, autonomen Antifaschismus verteidigen!" aus Connewitz in die Innenstadt am 3. Juni 2023, 17:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr mit 500 Teilnehmern

Neben den Veranstaltungen in der Stadt Leipzig fallen in den Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Leipzig folgende weitere erwähnenswerte Veranstaltungen:

- das Stadtfest Borna vom 2. Juni bis 4. Juni 2023 auf dem Markt in Borna (<https://www.borna.de/Freizeit-Kultur-und-Tourismus/Veranstaltungskalender.htm/Veranstaltungen/Stadtfest-1.html>).
- das gemeinsame Veranstaltungswochenende Kirche und Karneval in 04654 Frohburg (https://www.frohburg.de/fileadmin/buergerservice/amtsblatt/2023/2023_04_Amtsblatt.pdf).
- das Simson-/Ostblockfahrzeug-Treffen am 3. Juni 2023 in mit 500 Teilnehmern in 04509 Löbnitz/Sausedlitz (Festwiese), (<https://www.mza.de/event/der-osten-rollt/>).
- der Tag der offenen Tür im Fliegerclub Böhlen, 04564 Böhlen, Flugplatz (https://www.facebook.com/fliegerclubboehlen/?locale=de_DE).
- das Radrennen in Markkleeberg am 3. Juni 2023, 17:00 -21:00 Uhr (https://meldungen.radnet.de/modules.php?name=Ausschreibung&ID_Veranstaltung=38373&mode=ascr_detail&typ=i).

Die Polizeidirektion Leipzig stellt in Einschätzung der Lage fest:

„Es wird im Zeitraum vom 3. Juni 2023 bis 4. Juni 2023 zu folgenden Szenarien kommen:

- Sehr starker Besucherzustrom in die Leipziger Innenstadt; zum dortigen Stadtfest, der Live-Fußballübertragung des DFB-Pokalfinales zwischen RB Leipzig und Eintracht Frankfurt auf dem Markt und zum Herbert-Grönemeyer-Konzert in der Red-Bull-Arena.
- Anreise von bis zu 1.500 Anhängern, darunter auch Risikofans, des Chemnitzer FC zum Landespokalfinale gegen den 1. FC Lok nach Leipzig-Probstheida. Die Anreise wird auch über den Hauptbahnhof Leipzig stattfinden und somit auch im Bereich der Leipziger Innenstadt polizeilich abgesichert werden.
- Provokationen und körperliche Auseinandersetzungen zwischen den rivalisierenden und gewaltsuchenden Anhängern des 1. FC Lok und des Chemnitzer FC im Rahmen der Anreise sowie nach dem Spiel.
- Fortgesetzte Mobilisierung nach Leipzig zum „Tag X“ auch weiterhin mittels militanter, kämpferischer Aufrufe.
- Verdeckt bzw. gedeckte Anreise nach Leipzig, auch bereits an Vortagen des Wochenendes. Dementsprechend wird bereits im Vorfeld des „Tag X“, insbesondere ab dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung mit Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechnet.
- Teilnahme von mind. 1.500 gewaltbereiten und gewaltsuchenden Linksextremisten aus dem gesamten Bundesgebiet und den angrenzenden Staaten. Diese werden sich unter die bis zu 4.000 Sympathisanten mischen, um Gewalttätigkeiten aus der anonymen Deckungsmasse heraus zu begehen.
- Anzeigen von Spontan-/Eilversammlungen auch ohne offensichtlichen thematischen Zusammenhang zu „Tag X“ als Anlaufpunkt für gewaltsuchende Personen, um insbesondere behördlichen Kontrollen und Beschränkungen zu umgehen.
- Anschluss/Übernahme einer bereits angezeigten Versammlung (ggf. auch ohne Sachzusammenhang) durch gewaltsuchende Personen mit anschließender Unfriedlichkeit in Form von Angriffen gegen Personen und Sachen.
- Die Außendarstellung der Versammlung wird sich auf Grund uniformer Bekleidung und Vermummung der Teilnehmer sehr militant und aggressiv, ähnlich der Versammlung am

18. Septembers 2021 darstellen. Dies stellt Verstöße gegen das in § 3 SächsVersG normierte Uniformverbot dar. Auch die nicht gewaltbereiten Teilnehmer werden sich dem „DressCode“ unterwerfen, um somit „Deckungsmasse“/Unterschluß für Störer zu bieten und somit die einschüchternde Einwirkung auf Außenstehende befördern.

- Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung innerhalb der Versammlung (Aufstoppen, Lautsprecherdurchsagen, Aufforderungen Vermummung abzulegen, Abrennen von Pyrotechnik zu unterlassen, etc.) wird es zu massiven Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten gegen Sachen und Personen, insbesondere zu Angriffen auf Polizisten und Führungs- und Einsatzmittel kommen. In diesem Zusammenhang wird des zum Versuch des Ausbrechens aus polizeilichen Maßnahmen unter Anwendung von Gewalt kommen.
- Gezielte Angriffe auf Polizisten durch Linksextremisten in Form von konzentriert vorgetragenen Angriffen auf Einsatzkräfte (u. a. massiver Bewurf mit Pflastersteinen), schnelles Auftauchen und wieder Zurückziehen in die Hinterhöfe insbesondere im Stadtteil Connewitz sind mit Gewissheit zu erwarten.
- Gleiches gilt für massive Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum. Dabei werden nicht nur Banken und staatliche Einrichtungen im Fokus der Gewalt stehen, sondern auch Fahrkartenautomaten und Lebensmittelmärkte (Plünderungen). Darüber hinaus werden Haltestellen der LVB (Überdachungen aus Glas), Kraftfahrzeuge von unbeteiligten Dritten und Immobilienfirmen, Baustelleneinrichtungen sowie Wohnungs-Neubauten, etc. Angriffspunkte der Gewalttätigkeiten werden.
- Mögliche Versammlungsleiter werden nicht in der Lage sein, Einfluss auf die Teilnehmer zu nehmen. Auf Grund der aggressiven Mobilisierung ist davon auszugehen, dass mögliche Versammlungsleiter die Versammlung vorzeitig beenden.
- Störungen (Brände, Sachbeschädigungen, etc.) im Umfeld (und während) der Versammlung durch vormalige Teilnehmer, die als Einzeltäter bzw. Störergruppen die Versammlung verlassen, um Polizeikräfte abgesetzt von der Versammlung zu binden und später wieder in die Versammlung gelangen (um dort Schutz vor polizeilichen Maßnahmen zu finden) sind sehr wahrscheinlich. Straftaten wie Landfriedensbruch, schwerer Landfriedensbruch, Sachbeschädigung, etc. werden begangen.
- Es wird eine Skandalisierung polizeilicher Maßnahmen durch Sympathisanten der „linken“ Szene u. a. in sozialen Medien erfolgen. Insbesondere bei Zwangsmaßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird versucht werden, Ursache (Rechtsverstöße) und Wirkung (polizeiliches Handeln) in einem Missverhältnis darzustellen. Diese Darstellungen ziehen Solidarisierungseffekte vor Ort und medial nach sich.
- Nach der Versammlung wird es unabhängig von einer Beendigung oder behördlichen Auflösung zunächst eine große nicht steuerbare Menschenmenge geben, die sich in der Folge in mehrere Großgruppen (>100 Personen) im urbanen Raum verteilen werden, um dort Störungen/Straftaten zu begehen. Es wird zu tätlichen Angriffen und Körperverletzungen gegen Polizisten kommen.
- Barrikaden auf Straßen und Wegen, insbesondere nach Beendigung der Versammlung und insbesondere im Stadtteil Leipzig-Connewitz werden errichtet, um polizeiliches Tätigwerden zu erzwingen.“

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Stadt Leipzig ist nach § 15 Abs. 1 i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Ziffer 4 und 33 Abs. 1 SächsVersG sowie § 35 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Der vorliegende Beschränkungs- und Verbotsbescheid ergeht in der Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 SächsVwVfZG. In der Rechtsprechung werden Allgemeinverfügungen, die sich zwar auf einen Einzelfall beziehen, insofern aber generell sind, da sie sich gegen eine unbestimmte Zahl von Veranstaltern und Teilnehmern und/oder gegen eine Vielzahl von Versammlungen richten, für zulässig erachtet, wenn sie sich auf einen einzelnen und konkret erkennbaren Lebenssachverhalt beziehen (vgl. Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht, 2. Aufl. 2020, § 15 Rn. 56).

Als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt unter anderem dann ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen gegeben, wenn sich diese vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen richtet, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmbaren Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (OVG HH, Beschl. v. 3.7.2017 - 4 Bs 142/17, juris Rn. 22).

So liegt der Fall auch hier. Die vorliegende Allgemeinverfügung, die auf konkrete Anhaltspunkte gestützt ist, bezieht sich in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf ein konkret für das Wochenende am 3. und 4. Juni 2023 zu erwartendes (ein oder mehrere) Versammlungsgeschehen. Sie gilt im Gebiet der Stadt Leipzig und ist zeitlich auf die genannten Daten beschränkt. Das konkret zu erwartende Versammlungsgeschehen ergibt sich aus den konkreten - unter I. dargestellten - Erkenntnissen, insbesondere aus den Aufrufen in den sozialen Medien, zu geplanten, jedoch nicht angezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit dem Ausgang des Antifa-Ost-Verfahrens.

2. Rechtsgrundlage für die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung erlassene Anzeigepflicht bis spätestens zum 31. Mai 2023 für Versammlungen, welche sich am 3. und 4. Juni 2023 inhaltlich zum Antifa-Ost-Verfahren (Staatsschutzverfahren gegen Lina E. u.a. vor dem Oberlandesgericht Dresden) positionieren und dem damit einhergehenden Verbot von Versammlungen mit Themenbezug, welche bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 nicht angezeigt worden sind, stellt § 15 Abs. 1 SächsVersG dar.

Nach dieser Vorschrift kann eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel durch die zuständige Behörde verboten von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und die staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen (BVerfG, Beschl. v. 14.5.1985 - 1 BvR 233/81, BVerfGE 69, 315).

Zur öffentlichen Ordnung zählen die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens anzusehen ist.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt nur dann vor, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände der Eintritt der Gefahr sofort und nahezu mit Gewissheit zu erwarten ist (SächsOVG, Beschl. v. 28.4.1997 - 3 S 254/97, juris Ls 2). Es müssen mithin zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände dafür vorliegen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies setzt nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrenprognose voraus. Bloße Vermutungen reichen indes nicht (BVerfG, Beschl. v. 21.4.1998 - 1 BvR 2311/94, juris Rn. 25).

2.1 Diese Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 SächsVersG sind vorliegend erfüllt.

Denn für potenzielle Versammlungen zum Themenkomplex des Antifa-Ost-Verfahrens liegen zureichende Tatsachen vor, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen unfriedlichen Verlauf, zumindest jedoch erhebliche und schwerwiegende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung, erwarten lassen. Versammlungen können dabei als pauschal unfriedlich eingestuft werden, wenn die

Teilnehmer sich als Kollektiv unfriedlich verhalten und sich mit Gewalttätigkeiten einzelner Teilnehmer identifizieren (Dietel, Gintzel, Kniessel, Versammlungsgesetze, 17. Aufl. Teil I.A., Rn. 213)

Zunächst ist festzustellen, dass Art. 8 GG ausdrücklich das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln schützt.

Die Verfassung bewertet die Unfriedlichkeit in gleicher Weise wie das Mitführen von Waffen, setzt also ersichtlich äußerliche Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa Gewalttätigkeiten oder aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen voraus (vgl. BVerfGE 73, 206/248; Kloepfer, HdBStR VI, § 164 Rn. 66).

Eine Versammlung ist friedlich, solange sie keinen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder zu nehmen droht (vgl. BVerfGE 73, 206, 249; BVerfG, NJW 2011, 422, 424).

Eine Versammlung ist gewalttätig, wenn aus ihr heraus oder in ihr körperlich und mit einiger Erheblichkeit auf Personen oder Sachen eingewirkt wird (vgl. Sachs-Höfling, GG, Art. 8 Rn. 31).

Ein aufrührerischer Verlauf ist gegeben, wenn aktiver körperlicher Widerstand gegen rechtmäßig handelnde Vollstreckungsbeamte geleistet wird (vgl. BVerfG, NJW 2006, 136, 136).

Für die Annahme eines unfriedlichen Verlaufs einer Versammlung muss es nicht schon zu Gewalttätigkeiten oder Widerstandshandlungen gekommen sein, sondern es reicht aus, wenn diese unmittelbar bevorstehen (vgl. Höfling, SA, Art. 8 Rn. 35). Diese Prognose kann auf Aufforderung und Absichts- oder Billigungserklärungen vom Veranstalter und von Teilnehmern gestützt werden (vgl. BVerfGE 69, 315, 360; Kniessel/Poscher, Rn. 68). Dies macht eine Prognose des voraussichtlichen Verlaufs der Versammlung erforderlich, die auf objektive Anzeichen zu stützen ist.

Eine Versammlung kann pauschal als unfriedlich eingestuft werden, wenn die Teilnehmer sich als Kollektiv unfriedlich verhalten, sich mit Gewalttätigkeiten einzelner identifizieren oder es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen untereinander kommt. Geht es nur um unfriedliche Aktionen einzelner Teilnehmer und identifiziert sich nur eine Minderheit mit diesen, ist der Gesamteindruck der Versammlung maßgeblich. Dessen Beurteilung ist auch davon abhängig, ob sich Veranstalter und andere Teilnehmer bemühen, einzelne Gewalttätige oder militante Gruppen zu isolieren und ob der Polizei eine solche Isolierung mit eigenen Maßnahmen aussichtsreich erscheint (vgl. BVerfGE 69, 315/360; BVerfG, NVwZ 2007, 1180; Hoffmann-Riem, HGR, § 106 Rn. 62; Höllein, NVwZ 1994, 639; Kniessel/Poscher, Rn. 69).

2.2 Unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen ist für potenzielle Versammlungen mit Bezug zum Antifa-Ost-Verfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit ein unfriedlicher Verlauf zu erwarten.

Diese Einstufung erfolgt zunächst maßgeblich aus den Erfahrungen mit vergangenen Versammlungen. Als Vorgängerversammlungen sind in erster Linie diejenigen Versammlungen heranzuziehen, die bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu den erwarteten Versammlungen/Demonstrationen aufweisen.

Maßgeblich in diese Betrachtung ist die Versammlung „Wir sind alle Antifaschist:innen - Wir sind alle Linx“ am 18. September 2021 in Leipzig einbezogen worden. Aufgrund des gleichen Themenzusammenhangs - Antirepression, Antifaschismus, Antifa-Ost-Verfahren/Lina E. -, den vergleichbaren zu Gewalt animierenden und gewaltverherrlichenden Mobilisierungsaufrufen in den sozialen Medien sowie den hierdurch identisch angesprochenen und zu erwartenden Personenkreis (linksautonomes Spektrum) ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass am 3. und 4. Juni 2023 eine ebensolche Sachlage eintreten wird. Zumal nunmehr, anders als bei der damaligen Versammlungslage, gerade durch eine in Betracht kommende Verurteilung der Hauptangeklagten des Antifa-Ost-Verfahrens (Lina E.) nochmal ein deutliches „Mehr“ an Gewalttätigkeiten als Ausdruck der Nichtakzeptanz staatlicher Strukturen zu erwarten ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die - auch internationale - Mobilisierung zum „TagX“ in Leipzig einen - im Vergleich zur Versammlungslage am 18. September 2021 - größeren Teilnehmerkreis erwarten lässt.

Abgesehen hiervon kam es auch bei vorherigen Versammlungen in Leipzig (etwa am 25. Januar 2020 „Wir sind alle linksunten: Pressefreiheit verteidigen, den autoritären Staat angreifen!“; am 5. September 2020 „Kämpfe verbinden - Für eine solidarische Nachbarschaft“ und am 31. Oktober 2020 „Solidarisch gegen ihre Repression“) mit Themen- und Personenbezug zu Ausschreitungen mit beachtlichen Sach- und Personenschäden.

Auch die in der jüngeren Vergangenheit begangenen Anschläge werden der linksautonomen Szene zugerechnet (Brandanschlag auf den Sitz des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs und einen eben solchen gegen Bundeswehrfahrzeuge, auf Bautzener Baufirma Hentschke und Mietwagenfirma Hertz, DHL Leipzig, Stadtverwaltung Leipzig, Sachsenforst in Leipzig und auf das Polizeirevier Leipzig-Südwest und weitere) verdeutlichen einmal mehr die Gewaltbereitschaft bzw. -toleranz dieser Personen, welche den bestimmenden Großteil der erwarteten Teilnehmer potenzieller Versammlungen mit Bezug zum Antifa-Ost-Verfahren ausmachen werden. Die Gewaltbereitschaft und -toleranz des Personenkreises ergibt sich ebenfalls aus den Mobilisierungsaufrufen, in welchen Begriffe wie „Kampf“, „den Faschismus zu Fall bringen, egal ob er auf der Straße ist oder in der Regierung sitzt“, „die Wut auf die Straße bringen“, „Verteidigung“ verwendet werden, welche wörtlich oder zumindest inhaltsähnlich bereits bei den Aufrufen zur Versammlungslage am 18. September 2021 gebraucht worden waren.

Das Sächsische Versammlungsgesetz gilt indes auch für Versammlungen, die von Anfang an unfriedlich sind (vgl. OVG Bremen, NVwZ 1987, 236; Geis, Die Polizei 1993, 296. Trurnit, VBIBW 2015, 186/189; Ullrich, S. 390 f). Zwar können sich die Versammlungsbeteiligten nicht auf Art. 8 GG berufen, doch bleibt es bei der Anwendbarkeit der Eingriffsbefugnisse des Sächsischen Versammlungsgesetzes. Dies folgt schon aus den Verbotstatbeständen des § 4 Nr. 2 und 3 und den Auflösungsstatbeständen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsVersG, die die verfassungsunmittelbaren Gewährleistungsschranken der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit konkretisieren, sich also auf nicht im Schutzbereich liegende Handlungen beziehen.

Vor diesem Hintergrund ist daher - selbst bei Nichteröffnung des Schutzbereiches des Art. 8 GG - erforderlich, die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung tenorierte Beschränkung, welche zugleich auch ein Verbot von Versammlungen enthält, zu erlassen.

2.3 Infolge der erwarteten Unfriedlichkeit potenzieller Versammlungen besteht bei Durchführung derselben eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 15 Abs. 1 SächsVersG.

Dies betrifft zunächst eine Gefahr für das Eigentum Dritter in Form von anliegenden Gebäuden - insbesondere staatlicher Einrichtungen - und beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugen usw.) sowie Haltestellenbereichen und Infrastrukturanlagen im Bereich potenzieller Versammlungsplätze und Aufzugsrouten.

Vor allem betrifft dies aber die Gefahr für Leib und Leben unbeteiligter Dritter, beispielsweise unbeteiligter Passanten, Pressevertreter, Kollegen der Versammlungsbehörde und der eingesetzten Polizeikräfte, aber auch der Versammlungsteilnehmer selbst.

Angriffe auf Polizeibeamte sind zweifellos Verletzungen der öffentlichen Sicherheit, da das verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgut von besonderem Rang, der Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, infrage steht und Angriffe auf Polizeibeamte Straftaten und daher auch Verletzungen der objektiven Rechtsordnung sind. Zudem stellen Angriffe auf Polizeibeamte das unverzichtbare Gewaltmonopol des Staates und damit letztlich auch die gesellschaftliche Friedensordnung infrage (vgl. dazu VGH Mannheim, Beschluss vom 05.06.2021, Az. 1 S 1849/21).

Im Ergebnis ist aufgrund konkreter Umstände anzunehmen, dass es den potenziellen Versammlungen mit Bezug zum Antifa-Ost-Verfahren vor dem Hintergrund der oben gemachten Ausführungen zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit kommt.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 Grundgesetz und für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf die Ausübung des Grundrechts nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden.

Unter Beachtung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum hohen Schutzgut der grundrechtlich geschützten Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ist es erforderlich das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit entsprechend dieses Bescheids einzuschränken, um diesen möglichen Gefahren wirksam zu begegnen.

Das für beschränkende Verfügungen vorauszusetzende Erfordernis einer unmittelbaren Gefährdung setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Dabei gelten für die Gefahrenprognose nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit strenge Anforderungen: Danach setzt die mit der Formulierung der „erkennbaren Umstände“ in § 15 Abs. 1 SächsVersG bezeichnete Prognosebasis tatsächliche Anhaltspunkte bzw. nachweisbare Tatsachen voraus, bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen nicht. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Dabei ist überdies erschwerend zu berücksichtigen, dass die Zielsetzung der potenziell teilnehmenden Personenmehrheit, welche sich ausweislich der Mobilisierungsaufrufe auf den Erfahrungen des Versammlungsverbots vom 23. Oktober 2021 fußt, darin besteht, die gebotene Anzeige nach § 14 SächsVersG bewusst zu umgehen bzw. im Rahmen von Versammlungsanzeigen bzw. Kooperationsgesprächen falsche oder irreführende Angaben zu tätigen, um hiermit die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung gebotenen behördlichen Präventiv- und Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit des Veranstalters und/oder der Versammlungsleitung zu verschleiern (vgl. hierzu auch OVG Bln.-Bbg., Beschl. v. 10.2.2022 - OVG 1 S 16/22, juris Rn. 6).

So liegt der Versammlungsbehörde der Stadt Leipzig zum 26. Mai 2023 lediglich eine Versammlungsanzeige mit Bezug zum „Antifa-Ost-Verfahren“ und damit zum „Tag X“ vor. Für diese wiederum gibt der Veranstalter eine erwartete Teilnehmerzahl von 500 Personen an. Die angezeigte Versammlung sei gegenüber dem Aufruf auf der zentralen Mobilisierungswebsite zum „Tag X“ unter <https://tagxantifaost.noblogs.org/> eigenständig.

Würde nun aber davon ausgegangen werden, dass es sich bei der angezeigten Versammlung um die zentrale Versammlung zum „Tag X“ handelt, was die bestehende Identität von Zeit und Ort mit den Aufrufen zur „Tag X-Demonstration in Leipzig“, beispielsweise unter <https://tagxantifaost.noblogs.org/>, nahelegt, so stünde die vom Veranstalter erwartete Teilnehmerzahl in einem eklatanten Missverhältnis zum Maß der bundes- bzw. europaweiten Mobilisierung sowie zur Bedeutung des „Tag X“ für die linke und linksextremistische Szene. Es steht somit zu befürchten, dass die angezeigte Versammlung mit einem Vielfachen an Teilnehmern durchgeführt wird oder aber ein großer Anteil der anreisenden Personen tatsächlich nicht an dem angezeigten Aufzug, sondern an nicht- oder erst vor Ort angezeigten Versammlungen bzw. klandestinen Aktionen teilnimmt. In beiden Fällen würde die Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung durch die Polizei wesentlich erschwert, da diese für beide Szenarien parallel Sorge zu tragen hätte. Eine Zersplitterung der zur Verfügung stehenden polizeilichen Kräfte wäre hierbei die unausweichliche Folge.

Zwar ist anerkannt, dass allein die fehlende Anzeige nicht schematisch zur Auflösung oder dem Verbot einer Versammlung führen können. Etwas Anderes gilt allerdings dann, wenn - wie hier - durch fehlende Versammlungsanzeigen verhindert werden soll, dass die Behörden die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen und personelle Kräfte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit bereitstellen können (BVerfG, Beschl. v. 27.1.2012 - 1 BvQ 4/12, juris Rn. 9; BVerfG, Beschl. v. 31.1.2022 - 1 BvR 208/22, juris Rn. 7 ff. m.w.N.). Eben dies zu vereiteln ist der naheliegende Zweck der Durchführung potenzieller Versammlungen mit Bezug zum Antifa-Ost-Verfahren. Unabhängig davon liegt jedenfalls auf der Hand, dass es mit der Nichtanzeige unmöglich gemacht wird, den Versammlungsteilnehmern aufzugeben, Verantwortliche und eine hinreichende Anzahl von Ordnern zu benennen, welche auf die Einhaltung etwaiger spezifischer versammlungsrechtlicher Auflagen hinwirken (VG

Freiburg, Beschl. v. 24.1.2022 - 4 K 142/22, juris Rn. 28). In der Vereitelung gefahrenabwehrrechtlicher Sicherungsmaßnahmen durch die hier planmäßige Nichtanmeldung kann indes bereits eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gesehen werden (BVerfG, Beschl. v. 27.1.2012 - 1 BvQ 4/12, juris Rn. 9, VGH Bad.-Würt., Beschl. v. 4.2.2022 - 10 S 236/22, juris Rn. 11 m.w.N.),

Soweit die Teilnehmer potenzieller Versammlungen zur Umgehung behördlicher Prüfungen und Beschränkungen bewusst die Anzeigepflicht verweigern, bedarf es zur Rechtfertigung eines - wie hier - zumindest zum Teil angeordneten Versammlungsverbots (nämlich für Solche, die der Anzeigepflicht nicht innerhalb der Frist nachgekommen sind) keines polizeilichen Notstandes mehr (vgl. OVG Bln.-Bbg., Beschl. v. 10.2.2022 - OVG 1 S 16/22, juris Rn. 11; VGH Bad.-Würt., Beschl. v. 4.2.2022 - 10 S 236/22, juris Rn. 11). Unabhängig hiervon liegt jedoch ein polizeilicher Notstand in diesem Sinne vor, da aufgrund der am Wochenende des 3. und 4. Junis 2023 innerhalb des Gebietes der Stadt Leipzig und den angrenzenden Landkreisen stattfindenden Großveranstaltungen (Fußballspiel, Großkonzert, Stadtfest u.v.m.) zur Gewährleistung der Inanspruchnahme des Versammlungsgrundrechts und der Abwehr von - versammlungsbedingten - Gefahren, gerade bei Solchen, die in Bezug zum Antifa-Ost-Verfahren stehen und aufgrund dessen mit hoher Wahrscheinlichkeit unfriedlich verlaufen, zumindest jedoch mit erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung verbunden sind (vgl. insoweit die obigen Ausführungen), nur durch eine frühzeitige Kenntniserlangung beabsichtigter Versammlungen eine effektive Gefahrenabwehr sichergestellt werden kann.

Gemessen an diesem Maßstab ist davon auszugehen, dass es bei Durchführung der potenziellen Versammlungen unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit - insbesondere in Gestalt einer Gefahr für Leib und Leben sowie des Eigentums Dritter - kommt.

2.4 Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten hat die Versammlungsfreiheit nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Dabei ist es zulässig und notwendig, auch die tatsächliche Wirksamkeit etwaiger Beschränkungen in den Blick zu nehmen. Denn Erforderlichkeit bedeutet, dass zur Erreichung des Erfolgs das mildeste Mittel gleicher Wirksamkeit eingesetzt werden muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 08.06.2010 - 1 BvR 2011/07, juris Rn. 103 m.w.N.).

Die grundsätzliche Anzeigepflicht von Versammlungen mit Bezug zum Antifa-Ost-Verfahren stellt sich, auch gemessen am hohen Stellenwert des Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit, als ermessengerecht und verhältnismäßig dar.

Hinsichtlich der zu erwartenden Versammlungen ist nach der oben aufgezeigten Gefahrenprognose kein friedlicher Verlauf, bzw. nur ein solcher mit erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu erwarten. Nach den Erfahrungen mit vergleichbaren Versammlungen sowie den Informationen des Landesamts für Verfassungsschutz und der Polizeidirektion Leipzig ist vielmehr davon auszugehen, dass kein ordnungsgemäßer, überwiegend friedlicher Verlauf potenzieller Versammlungen beabsichtigt ist. Dieser ist lediglich durch eine vorherige Anzeige zur Ermöglichung der Ergreifung behördlicher Maßnahmen (Beschränkungen oder Verbot) sicherzustellen.

Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung tenorierte Anzeigepflicht ist mithin geeignet, den von nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen mit Bezug zum Antifa-Ost-Verfahren ausgehenden Gefahren (kollektive Begehung von Straftaten zulasten der überragenden Rechtsgüter der körperlichen Integrität und des Eigentums Dritter sowie Einrichtungen und Amtswaltern staatlicher Institutionen) wirksam zu begegnen.

Der Zeitpunkt der spätmöglichen Anzeigemöglichkeit (31. Mai 2023, 24:00 Uhr) orientiert sich dabei daran, dass zu diesem die Entscheidung im Antifa-Ost-Verfahren bereits verkündet worden ist und damit die potenziellen Versammlungsteilnehmer gerade wissen, dass und wann sie eine Versammlung abhalten wollen. Zum anderen ermöglicht der mehrtägige Vorlauf bis zum Wochenende des 3. und 4. Junis 2023, dass in dieser Zeit auch bei einer Vielzahl möglicher Versammlungsanzeigen die

Gefahrenprognosen einzelfallbezogen erstellt und mögliche gefahrenabwehrende Maßnahmen ergriffen und zwischen den beteiligten Behörden und Versammlungsleitern im Rahmen von Kooperationsgesprächen abgestimmt werden können.

Die Einschränkung des Versammlungsrechtes ist auch erforderlich. Das Ergreifen milderer Maßnahmen, wozu die Versammlungsbehörde durch Art. 8 GG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz grundsätzlich gehalten ist, ist vorliegend nicht möglich. Denkbar wäre zunächst das Verbot einzelner angezeigter Versammlungen, anstatt der kollektiven Beschränkung einer Mehrzahl potenzieller Versammlungen durch die angeordnete Anzeigeverpflichtung und des darin enthaltenen Versammlungsverbots nichtangezeigter Versammlungen. Ein solches einzelfallbezogene Verbot wird die Gefahrenlage jedoch nicht beseitigen. Denn in den einschlägigen Mobilisierungsaufufen wird vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Versammlungsverbots vom 23. Oktober 2021 und einer solchen Wiederholung dazu aufgerufen und angehalten, keine Versammlung anzuzeigen und sich dennoch am „Tag X“ in Leipzig zu treffen, so dass mangels Versammlungsanzeige ein in der Theorie möglicherweise zu ergreifendes Versammlungsverbot obsolet wird. Insbesondere kann jedoch durch ein Verbot einzelner Versammlungen aufgrund der Mobilisierungsaufufe, sich „in irgendeiner Art und Weise“ - mithin ohne konkrete Festlegung auf eine bestimmte Versammlung - in Leipzig zu treffen, mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die vom Versammlungsverbot betroffenen Versammlungsteilnehmer sich zunächst einer anderen - zunächst friedlichen - Versammlung anschließen, um diese in der Folge zu unterwandern, okkupieren und für die eigenen Zwecke (Begehung von Straftaten; vgl. oben) zu missbrauchen. Das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz stellt in diesem Zusammenhang fest:

„Aus szeneeinternen Diskussionen zu einem möglichen Verbot der Tag X Demonstration ist ersichtlich, dass auch in diesem Fall Anreisen nach Leipzig erfolgen sollen. In einem Selbstbeichtigungs Schreiben vom 24. März 2023 zu einem Brandanschlag auf Fahrzeuge eines Autohauses kündigen die Verfasser klandestine Aktionen an: „Für den Fall, dass Verwaltung, Bullen oder Gerichte wieder über autoritäre Maßnahmen gegen die Demo wie Verbote nachdenken, sollte ihnen klar sein: Diesmal sind wir vorbereitet, und das würde wirklich teuer werden!““

Als milderer Mittel wäre auch eine Teilnehmerzahlbegrenzung zu prüfen. Dies stellt sich in der Betrachtung jedoch als schwerer wiegender Eingriff als die angeordnete Anzeigeverpflichtung dar, da durch Letztere grundsätzlich auch das unbegrenzte Versammeln mit anderen Personen ermöglicht wird und hierfür lediglich die vorherige Anzeige zur Prüfung der (einzelfallbezogenen) Gefahrenlage gefordert wird. Im Übrigen ließe sich die Beschränkung der Teilnehmerzahl allenfalls bei einer stationären Kundgebung umsetzen und auch dann nur mittels technischer Mittel. Im Ergebnis ist aufgrund der nicht vorhandenen Mitwirkungs- und Ablehnungsbereitschaft der Versammlungsteilnehmer überdies nicht zu erwarten, dass dieser nachgekommen wird. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl bringt auch deshalb keinen hinreichenden Erfolg, da es die Versammlungsleitung und eventuelle Mitorganisatoren nicht in der Hand haben, darüberhinausgehende Anreisen, welche aufgrund der internationalen Mobilisierung zu erwarten sind, zu verhindern bzw. zu lenken.

Vor-Ort-Maßnahmen durch den Polizeivollzugsdienst können die Gefahren ebenfalls nicht minimieren. Die Erfahrungen mit den bisherigen Versammlungsgeschehen haben gezeigt, dass ohne eine vorherige Gefahreinschätzung und behördliche Reaktion hierauf polizeiliche Verfügungen von einem erheblichen Anteil der betroffenen Personen missachtet werden und mittels weiterer Maßnahmen durchgesetzt werden müssen. Die Herbeiführung einer solchen (Gefahren-) Lage ist jedoch gerade das erklärte Ziel der potenziellen Versammlungsteilnehmer, die bewusst einen unfriedlichen Verlauf und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung herbeiführen wollen oder zumindest unterstützen.

Mögliche ordnungsbehördliche oder polizeiliche Maßnahmen während einer bereits laufenden teilnehmerstarken Versammlung mit der prognostizierten Teilnehmerzusammensetzung sind mithin nicht ansatzweise geeignet, den mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorstehenden Gefahrenmomenten zu begegnen.

Polizeiliche Interventionen wie z. B. Durchsagen und Aufforderungen zur Einhaltung der geltenden Beschränkungen werden und wurden bei den vergleichbaren Versammlungslagen in der Vergangenheit bewusst ignoriert. Die Erfahrungen mit den genannten Versammlungen zeigen, dass die Verstöße in der anonymen Masse und die Grenzüberschreitungen bis hin zu Straf- und Gewalttaten zunehmen.

Es ist daher nicht zu vertreten, die Polizei einer schon im Vorhinein nach verständiger Würdigung aller Gesamtumstände entstehenden Gefahrenlage bezüglich Leib und Leben der Einsatzkräfte gegenüber zu stellen, der allein schon aufgrund der Modalitäten und der Zusammensetzung der Teilnehmer nur sehr schwer zu begegnen ist, ohne insbesondere auch etwaige unbeteiligte Versammlungsteilnehmer, unbeteiligte Dritte sowie die Polizeikräfte selbst zu gefährden.

So hat das Oberverwaltungsgericht Bremen in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 2020 (Az. 1 B 385/20) ausgeführt, dass bei der hierfür notwendigen Bewertung der Eignung bzw. Erfolgswahrscheinlichkeit denkbarer milderer Mittel im Zusammenhang mit früheren Versammlungen gewonnene Erfahrungen als Indizien herangezogen werden dürfen, soweit eine hinreichende Ähnlichkeit zu der geplanten Versammlung besteht. Dieser vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Gefahrenprognose anerkannte Maßstab (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.05.2010 – 1 BvR 2636/04, juris Rn. 17 m. w. N.) ist auch auf die Beurteilung der Geeignetheit milderer Mittel zu übertragen. In den vorherigen Abschnitten des Bescheids wurde ausführlich dargelegt, dass eine solche Ähnlichkeit der vorliegenden Versammlung mit solchen, in deren Verlauf es zu Unfriedlichkeiten bzw. Störungen der öffentlichen Sicherheit gekommen ist, hier gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund, auch der scheinbar bisher beabsichtigten Nichtanzeige von Versammlungen mit Bezug zum Antifa-Ost-Verfahren bzw. eine nicht richtige oder nicht vollständige Versammlungsanzeige (vgl. o. s. Ausführungen zur wahrscheinlichen Teilnehmerzahl der angezeigten Versammlung), stellt eine entsprechende Erteilung anderer versammlungsrechtlicher Beschränkungen kein geeignetes Mittel dar.

Zu beachten ist zudem, dass die Möglichkeit eines polizeilichen Einschreitens mit etwaiger Auflösung der Versammlung kein milderes Mittel im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr gegenüber versammlungsrechtlichen Beschränkungen oder sogar einem Totalverbot darstellt. Denn im Zeitpunkt eines notwendigen polizeilichen Einschreitens hat sich die Gefahr bereits verwirklicht, eine Störung im Sinne des Sicherheitsrechts ist dann bereits eingetreten (vgl. BayVGH, Beschluss vom 18. September 2020 -10 CS 20.2103 – Rn. 10).

Die Anzeigeverpflichtung in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung verschafft demgegenüber den zuständigen Sicherheitsbehörden den notwendigen (Zeit-) Raum, um eine einzelfallbezogene Gefahrenprognose zu erstellen und im Wege eines kommunikativen und gemeinsamen Ansatzes zumindest bei solchen Versammlungen, bei denen eine Unfriedlichkeit ausgeschlossen werden kann, mittels eines folgenden Beschränkungsbescheides der noch verbleibenden Gefahrenlage wirksam begegnen zu können und gleichzeitig die Wahrnehmung des Versammlungsgrundrechts zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Ein milderes, gleicheffektives Mittel kann hier also nicht gefunden werden, sodass die angeordnete Versammlungsbeschränkung im Hinblick auf die abzuwehrenden Gefahren auch erforderlich war. Die Anzeigeverpflichtung potenzieller Versammlungen mit Bezug zum Antifa-Ost-Verfahren ist daher verhältnismäßig.

Bei dem zu erwartenden Gefahrenpotenzial ist es zum Schutz der öffentlichen Sicherheit unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht mehr vertretbar, auf Vorfeldmaßnahmen oder ein polizeiliches Einschreiten erst während der Veranstaltung abzustellen. Weniger einschränkende, geeignete Maßnahmen sind nicht erkennbar. Eine Verbesserung in Bezug auf versammlungsrechtliche Maßgaben könnte mithin auch durch eine Auflösung nicht erreicht werden. Hierzu stellt die Polizei fest:

„Stattdessen käme es zu möglichen Solidarisierungseffekten. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft ehemaliger Versammlungsteilnehmer würde sich der Einsatz von unmittelbarem Zwang erforderlich machen. Innerhalb dieser Gemengelage fänden die polizeilich erfolversprechenden

Mittel erneut ihre Grenzen in der Verhältnismäßigkeit, sodass eine Auflösung nicht mit dem Erreichen einer polizeilich beherrschbaren Lage gleichgesetzt werden kann.“

Ferner ist die Anordnung auch angemessen und damit verhältnismäßig im engeren Sinn.

Bei einer Versammlung aus dem beschriebenen (Personen-) Spektrum ist zumindest mit erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung oder mit Unfriedlichkeit in Form der Begehung kollektiver Straf- und Gewalttaten zu rechnen. Insofern kommt hinsichtlich der Begegnung dieser Gefahrenlage nur die angeordnete Anzeigeverpflichtung in Betracht.

Aus den oben genannten Ausführungen ergibt sich, dass im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung bei der Durchführung von nicht angezeigten und deshalb nicht beauftragten Versammlungen mit Bezug zum Antifa-Ost-Verfahren trotz des hohen Stellenwerts des hierdurch betroffenen Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit seitens der potentiellen Veranstalter und Teilnehmer einer Versammlung vorliegend aufgrund der schwerwiegenden betroffenen Rechtsgüter Dritter auf Unversehrtheit ihrer Gesundheit sowie Eigentum Letztere höher zu stellen sind als das Versammlungsrecht von Versammlungsteilnehmern, die mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung darstellt oder gar unfriedlich verlaufen wird.

So sind schon aufgrund der diversen, insbesondere bundesweiten, Verbreitungswege der Mobilisierung sowie der bestehenden, tief verwurzelten Ressentiments der autonomen Zielgruppe gegenüber allen staatlichen Handelns entsprechende Konflikte vorprogrammiert.

Die aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit können nicht auf andere Weise als der Anzeigeverpflichtung abgewehrt und die Störung auf andere Weise nicht beseitigt werden.

Im Ergebnis muss bei sachgerechter Abwägung der kollidierenden Interessen, das heißt des Grundrechts der Versammlungsfreiheit auf der einen und des Grades der drohenden Gefahr sowie der Schwere der Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Falle der Gefahrenrealisierung auf der anderen Seite, im vorliegenden Fall das Interesse an der Durchführung der Versammlung ohne vorherige Anzeige in der gesetzten Frist hinter den gefährdeten Schutzgütern zurücktreten. Hierbei wird der hohe Stellenwert des Art. 8 GG nicht verkannt. Gleichwohl tritt hier ausnahmsweise die Grundrechtsgewährleistung angesichts der gegenwärtigen Gefahrenlage für die Integrität der Rechtsordnung sowie den betroffenen grundrechtlich geschützten Rechtsgütern wie die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben zurück.

Richtig ist, dass für den friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten bleiben muss, wenn mit Ausschreitungen durch Einzelne oder einer Minderheit zu rechnen ist. Die Mobilisierung spricht jedoch zunächst eine unfriedliche Klientel an, sodass davon auszugehen ist, dass es sich keinesfalls um Einzelpersonen oder eine Minderheit handeln wird, welche am 3. und 4. Juni 2023 Versammlungen mit Bezug zum Antifa-Ost-Verfahren leiten oder begleiten. Die bildliche und textliche Aufmachung der Mobilisierungen kann nur als Aufruf zu Gewalttätigkeiten gewertet werden. Darüber hinaus liegen die geschilderten Erkenntnisse vor, dass gewalttätige Übergriffe aus der Versammlung heraus - zumindest von einem Teil der entsprechenden Versammlungsteilnehmer - geduldet werden. In jedem Fall kann auf die bisherigen Erkenntnisse zurückgegriffen werden, wonach diese bei zurückliegenden Versammlungen veranstalterseits nicht unterbunden werden konnten. Selbst bei zunächst zumindest gedanklich möglichen, friedlichen Versammlungen mit Bezug zum Antifa-Ost-Verfahren ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass eine solche von gewaltbereiten Sympathisanten übernommen werden und diese in deren Folge einen unfriedlichen Verlauf nehmen wird, so dass eine vorherige Gefahren einschätzung und -begegnung, welche durch die Anzeigeverpflichtung sichergestellt wird, unabdingbar ist.

Für den Fall, dass die Versammlungsbehörde oder der Polizeivollzugsdienst vor Ort zu der Einschätzung kommt, dass eine gem. dieser Allgemeinverfügung zu spät oder nicht angezeigte Versammlung keine Unfriedlichkeit bzw. keine erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung befürchten lässt, kann sie gem. Nr. 1 Satz 2 dieser Allgemeinverfügung im Einzelfall Ausnahmeentscheidungen von Nr. 1 Satz 1 treffen.

Die Anzeigeverpflichtung ist damit vorliegend geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig. Dabei wird insbesondere noch einmal darauf hingewiesen, dass Art. 8 GG ausdrücklich friedliche Versammlungen schützt. Auf solche lassen die hier vorliegenden Erkenntnisse jedoch zunächst nicht schließen.

III. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der erlassenen Verfügungen ist aus zwingendem übergeordnetem öffentlichem Interesse geboten. Sie richtet sich nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 3044). Angesichts der vorgeannten drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der angezeigten Versammlung liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, wenn einem Widerspruch gegen diese Beschränkungs- und Verbotsverfügung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen wird.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung können die drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhindert werden.

Aufgrund des Umstandes, dass im Falle der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsacheentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Veranstaltungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der aufgezeigten Gefahren unumgänglich.

Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden würde, müssten die verfügten Beschränkungen aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nicht befolgt werden. Mit Ablauf der Versammlung hätten aber die Beschränkungen jeglichen Sinn verloren.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der uneingeschränkten Durchführung möglicher Versammlungen hinter dem Interesse der Allgemeinheit, die vorgenannten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern, zurückzutreten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, Sitzanschrift (Besucheranschrift: Ordnungsamt, Prager Straße 136, Aufgang A, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem Signaturgesetz unter **einsatz.veranstaltungsstelle@leipzig.de** oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter **info@leipzig.de-mail.de** eingelegt werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 24 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung in 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41 (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz) oder der Dienststelle in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig eingelegt wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die o. g. erlassende Behörde bzw. die Widerspruchsbehörde die aufschiebende Wirkung ganz bzw. teilweise gewähren. Unabhängig davon kann das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig auf Antrag die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder auch nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung- SächsEJustizVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2014 (SächsGVBl. S. 94, 95) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gestellt werden.